



BUNDESVERBAND
Bioenergie e.V.

Bewertung des Risikos einer
nicht-nachhaltigen
Erzeugung forstwirtschaftli-
cher Biomasse für
Deutschland

Datum: 08.11.2020

1. Informationen zum Verfasser der Risikobewertung

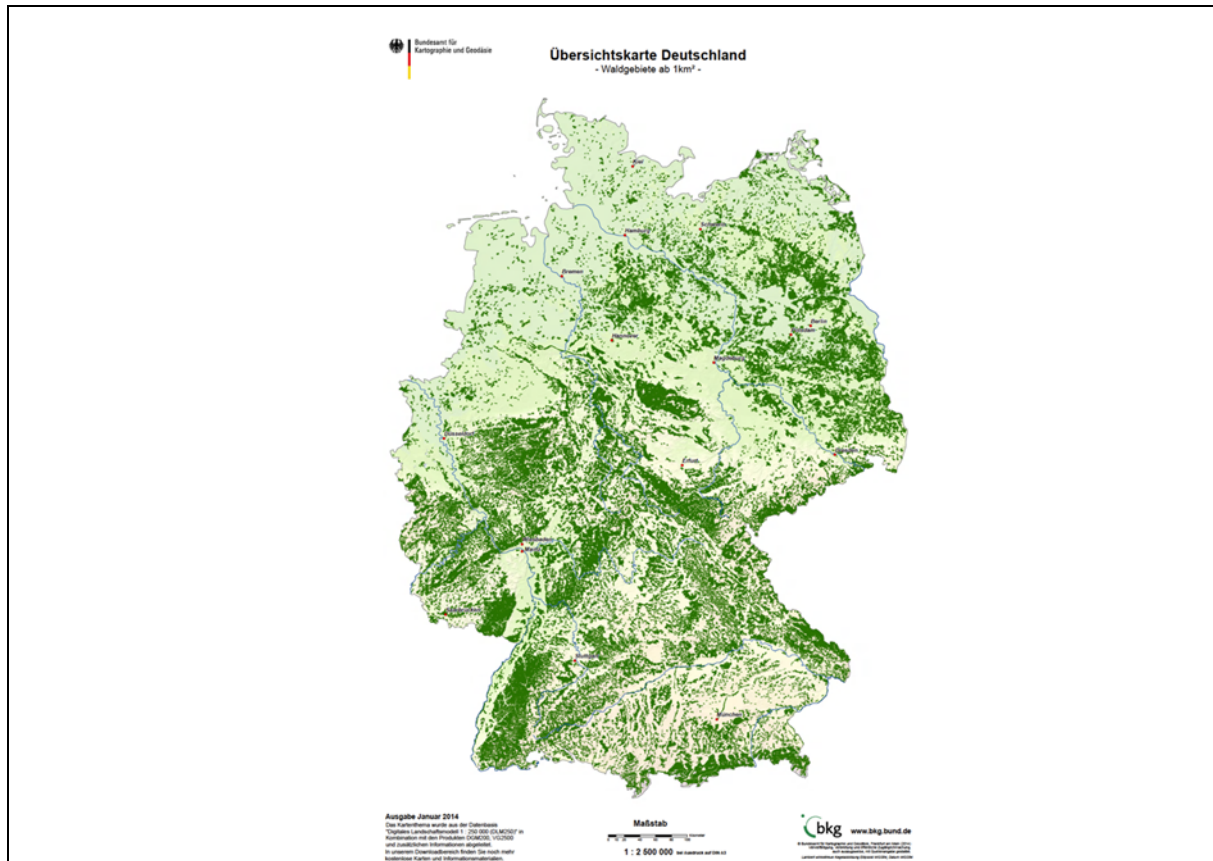
Die vorliegende Risikobewertung wurde von Florens H. Dittrich verfasst. Florens H. Dittrich hat das Studium der Forstwissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. erfolgreich abgeschlossen. Nach mehrjähriger Tätigkeit als Referent für Bioenergie am Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, hat er die Stelle des Referenten für Nachhaltigkeit und Klimaschutz beim Bundesverband Bioenergie e.V. angetreten. Im Rahmen dieser Tätigkeit befasst er sich überwiegend mit den Anforderungen der nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II). Damit einhergehend ist die nationale Implementierung des Art. 29 Abs. 6 und 7 ein Hauptaugenmerk seiner Tätigkeit.

2. Geltungsbereich der Risikobewertung

2.1 Räumlicher Geltungsbereich der Risikobewertung

Die folgende Risikobewertung bezieht sich auf die politischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und umfasst die gesamte Waldfläche Deutschlands. Demnach wird über die Risikobewertung eine Waldfläche von rund 11,4 Millionen Hektar Wald abgedeckt. Diese ist folgend grafisch dargestellt¹:

¹Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (HRSG.) (2014): Übersichtskarte Deutschland – Waldflächen ab 1 km² https://www.bkg.bund.de/SharedDocs/Downloads/BKG/DE/Downloads-Karten/Downloads-Wussten-Sie-Schon/Deutschlandkarte-Waldgebiete-2014.pdf;jsessionid=D9C6BF53CE53D2AA236A77589E466C90.live21?__blob=publicationFile&v=1 (Abruf April 2020)



Die Risikobewertung ist nur für forstwirtschaftliche Biomasse anzuwenden, deren Gewinnungsgebiet innerhalb dieser Grenzen liegt. Im Onlineportal „Geodateninfrastruktur Deutschland“ vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie kann eine offizielle Karte mit den Grenzen Deutschlands eingesehen werden.²

Mit dieser Risikobewertung wird der rechtliche Rahmen und die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 29 Absatz 6 und 7 überprüft.

2.2 Zeitlicher Geltungsbereich der Risikobewertung

Die Geltungsdauer der Risikobewertung beträgt maximal fünf Jahre vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an. Etwaige Aktualisierungen sind der folgenden Website zu entnehmen: www.bioenergie.de

Erstellungsdatum:	<i>November 2020</i>	Ende der Gültigkeit:	<i>November 2025</i>
-------------------	----------------------	----------------------	----------------------

²Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (HRSG.) (2020): Geodateninfrastruktur Portal Deutschland <https://www.gdi-de.org/DE/Geoportal/Karten/karten.html?lang=de> (Abruf April 2020)

3. Struktur der Forst- und Holzwirtschaft in Deutschland

3.1. Beschreibung der Forstwirtschaft

In Deutschland sind laut BWI (Bundeswaldinventur (BWI), 2012) 11,4 Mio. Hektar und rund 32% der Landesfläche mit Wald bedeckt. Die Veränderungen der Waldfläche zwischen den Jahren 2002 und 2012 sind sehr gering. Einem Waldverlust von 58.000 Hektar stehen 108.000 Hektar neuer Wald gegenüber.

Der Wald in Deutschland ist zu 48% Privatwald (5,5 Mio. Hektar), 29% sind Staatswald (3,3 Mio. Hektar), 19% sind Körperschaftswald (2,2 Mio. Hektar) und 4% sind Bundeswald (0,4 Mio. Hektar). Die Hälfte der Privatwaldfläche ist Kleinstprivatwald (kleiner als 20 Hektar). In Deutschland sind 430.000 Waldbesitzer in ca. 3.600 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen organisiert, um auch für kleinstrukturierte Besitzstrukturen eine effiziente Bewirtschaftung und Verwaltung sicherzustellen.

Durch Zertifizierungssysteme kann eine nachhaltige Waldbewirtschaftung unterstützt und gefördert werden und die Verfügbarkeit von nachhaltig erzeugtem Holz erhöht werden. In Deutschland ist in Bezug auf die zertifizierte Waldfläche der PEFC Standard (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) mit rund 7,3 Mio. Hektar und einem Anteil von ca. 64% (Stand 2016) an der Waldfläche das bedeutendste Zertifizierungssystem. Durch den FSC Standard (Forest Stewardship Council) sind 1.1 Mio. Hektar und ca. 9% der Waldfläche in Deutschland zertifiziert. Da einige Wälder durch beide Standards abgedeckt sind, können die Werte für die zertifizierte Gesamtfläche nicht summiert werden. Insgesamt wird die zertifizierte Gesamtfläche nach PEFC- und FSC-Standards auf 8 Mio. Hektar geschätzt. Langfristig soll der Anteil der zertifizierten Waldflächen in Deutschland weiter erhöht werden.

In den deutschen Wäldern haben Laubbäume einen Anteil von 43% (BWI 2012) am Holzboden. Im Vergleich zu 2002 ist der Anteil der Laubbäume damit um 7% gestiegen. Besonders stark zugenommen hat der Flächenanteil bei der Buche. Die flächenmäßig wichtigsten Laubbäume sind die Buche mit einem Anteil von 15% und die Eiche mit einem Anteil von 10% gefolgt von den Laubbaumarten Birke, Erle, Esche und Ahorn.

Im Vergleich zu den Laubbäumen ging der Anteil der Nadelbäume zurück. Im Zeitraum von 2002 bis 2012 sank dieser um 267.000 Hektar bzw. 4%. Am stärksten war dieser Rückgang bei der Fichte, obwohl diese dennoch mit einem Anteil von 25% gefolgt von der Kiefer (22%) die häufigste Baumart in Deutschland ist. Die Entwicklung der Baumartenzusammensetzung in Deutschland spiegelt den aktuellen Umbau von Nadelwaldreinbeständen zu Laub- oder Mischwaldbeständen wider. Diese haben mittlerweile einen Anteil von 72% erreicht.

Die vorherrschenden Waldtypen sind in Deutschland aufgrund der Flächenstruktur regional sehr unterschiedlich (Tiefebene, Mittelgebirge, alpine Strukturen). Neben den topographischen Gegebenheiten spielen Waldbesitzstrukturen und die Altersklassen der Waldbestände eine relevante Rolle zur Ausprägung der Waldtypen. Grundsätzlich lässt sich der Waldbestand Deutschlands und Zentraleuropas in die Zone der sommergrünen Laub- und Mischwälder der gemäßigten Zone einsortieren.³

Die Bundeswaldinventur definiert drei Hauptwaldtypen, die 83% der deutschen Waldfläche ausmachen:⁴

- ✓ Hainsimsen-Buchenwald,
- ✓ Waldmeister-Buchenwald und
- ✓ Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald.

Die restlichen 17 % der Waldfläche in Deutschland sind von den übrigen 16 Waldtypen dominiert, die jedoch im Rahmen der Bundeswaldinventur und der ihr zugrunde gelegten Stichprobensystematik nicht dokumentiert werden.

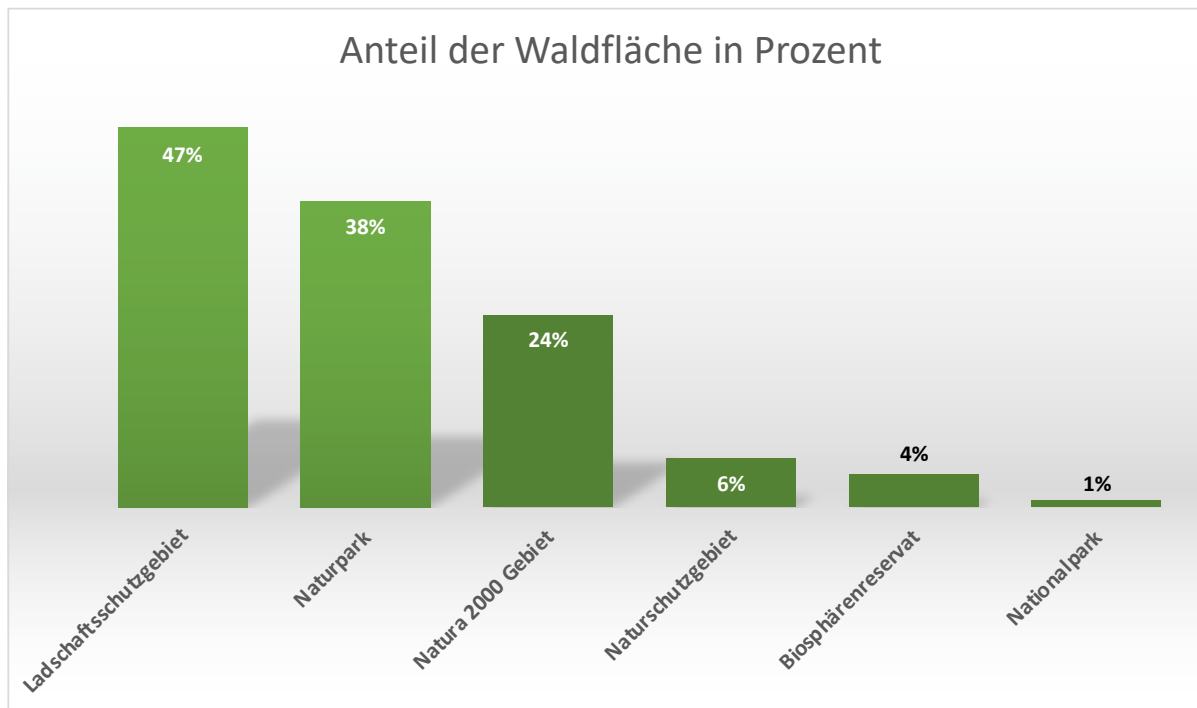
Der deutsche Wald wird mit einem Flächenanteil von 85% an der Jungbestockung (Bäume bis 4 Meter Höhe) natürlich verjüngt. Pflanzungen haben einen Anteil von 13% an der Waldverjüngung. Vornehmlich werden Douglasien- und Eichenbestände durch Pflanzungen

³Universität Hamburg (HRSG.) (2020): Botanik online (1996 – 2004) – Vegetationszonen <http://www1.biologie.uni-hamburg.de/b-online/d57/57a.htm> (Abruf März 2020)

⁴Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (HRSG.) (2016): Der Wald in Deutschland – Ausgewählte Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/bundeswaldinventur3.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Abruf April 2020)

verjüngt. Saat und Stockausschlag sind mit nur 2% eine seltene Form der Waldverjüngung in Deutschland.⁵

Laut einer Veröffentlichung des Thünen Instituts befinden sich knapp zwei Drittel der deutschen Waldfläche in Schutzgebieten. Die Verteilung wird in dieser Veröffentlichung grafisch wie folgt dargelegt:



Das sind zum einem Waldflächen, die nach Naturschutzrecht geschützt sind, sowie Gebiete, die nach Forstrecht geschützt sind. Zum anderen kommen Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) hinzu. FFH-Gebiete sind Teil des Schutzkonzepts Natura 2000.

Gemäß der Daten des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), des Bundesamt für Naturschutz (BfN) und der Veröffentlichung vom Thünen Institut⁶, werden

⁵Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (HRSG.) (2017): Waldbericht der Bundesregierung 2017 – Langfassung https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Waldbericht2017.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Abruf April 2020)

⁶Polley, H. Thünen Institut (HRSG.) (2009): Wald in Schutzgebieten – ein Überblick https://literatur.thuenen.de/digbib_external/dk041611.pdf (Abruf April 2020)

Waldflächen in Deutschland durch folgende Schutzgebietskategorien geschützt (alphabetische Reihenfolge):⁷

- ✓ Biosphärenreservat
- ✓ Landschaftsschutzgebiet
- ✓ Nationalpark
- ✓ Natura 2000
- ✓ Naturpark
- ✓ Naturschutzgebiet

In Betrachtung der Waldfläche ergibt sich daraus folgende Verteilung in Hektar:

- ✓ Biosphärenreservat (0,46 Mio. Hektar)
- ✓ Landschaftsschutzgebiet (5,4 Mio. Hektar)
- ✓ Nationalpark (0,11 Mio. Hektar)
- ✓ Natura 2000 (2,7 Mio. Hektar)
- ✓ Naturpark (4,3 Mio. Hektar)
- ✓ Naturschutzgebiet (0,69 Mio. Hektar)

Zum Teil überlappen sich diese Gebiete und eine Waldfläche kann nach verschiedenen Vorgaben geschützt sein. Die Intensität des Naturschutzes und die Einschränkungen sind in den verschiedenen Schutzgebieten sehr unterschiedlich. Während in Landschaftsschutzgebieten die Waldbewirtschaftung kaum eingeschränkt ist, sind in Nationalparks und Naturschutzgebieten alle Nutzungen dem Schutzzweck unterzuordnen. Der Anteil der komplett von der Nutzung ausgenommenen und der natürlichen Waldentwicklung überlassenen Wälder beträgt über 4 Prozent.⁸

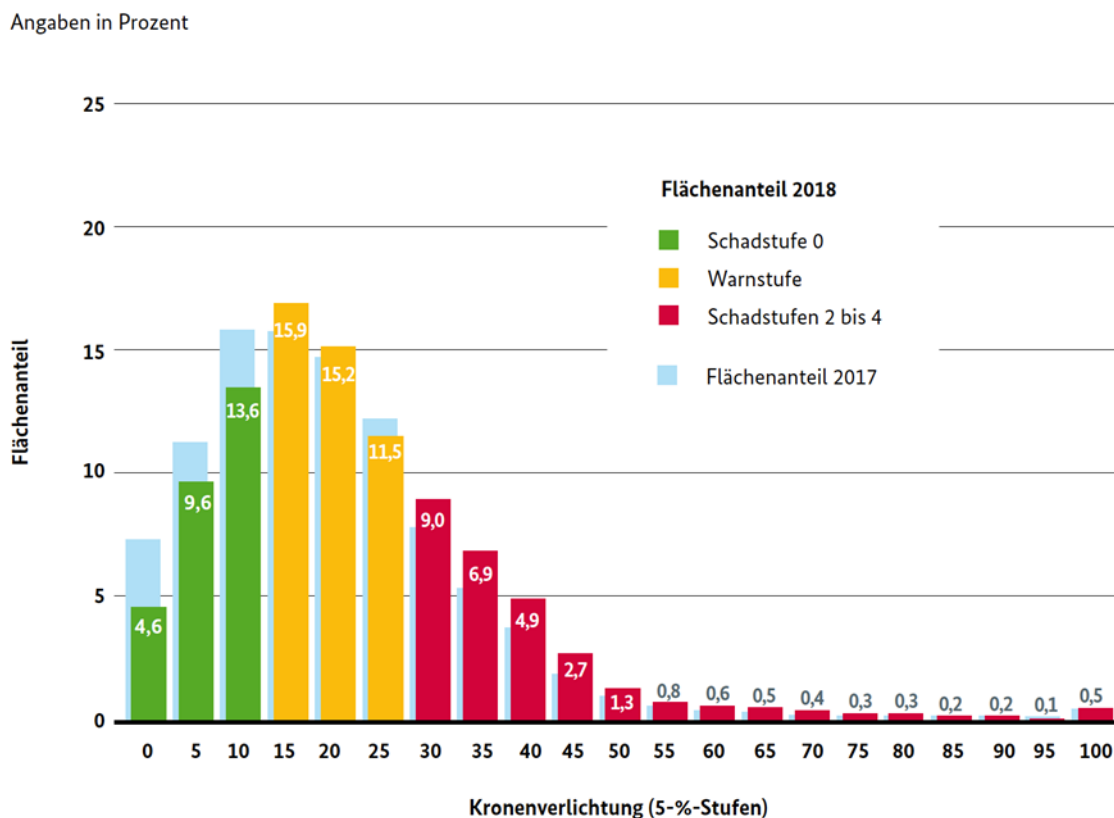
In den letzten Jahren hatte die deutsche Forstwirtschaft zunehmend mit Schadereignissen in Form von Dürre, Sturm und Borkenkäfer zu kämpfen. Vor allem der anhaltende

⁷ Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (HRSG.) (2016): Der Wald in Deutschland – Ausgewählte Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/bundeswaldinventur3.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Abruf April 2020)

⁸ Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei: Dritte Bundeswaldinventur – 1.11 Waldfläche [ha] nach Land und Nutzungseinschränkung <https://bwi.info/inhalt1.3.aspx?Text=1.11%20Nutzungseinschränkung&prRolle=public&prInv=BWI2012&prKapitel=1.11> (Abruf Juni 2020)

Borkenkäferbefall wird auch in Zukunft zum Absterben von weiteren Waldflächen führen.⁹ Als Folge der Schadereignisse und der Kalamitäten sind bisher auf 180.000 Hektar Waldbestände abgestorben und mehr als 100 Mio. Festmeter Schadholz sind angefallen.¹⁰ Die Zahlen werden momentan regelmäßig aktualisiert und erhöhen sich stetig.

Im aktuellen Waldzustandsbericht wird der Waldzustand über die Kronenverlichtung in Schadstufen von 0 bis 4 angegeben. Die durchschnittliche Schadensverteilung über alle Baumarten hinweg wird im Waldzustandsbericht 2018 wie folgt dokumentiert:¹¹



Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kommt zu dem Schluss, dass sich der Waldzustand im Vergleich zum Vorjahr besonders aufgrund der langanhaltenden Dürre

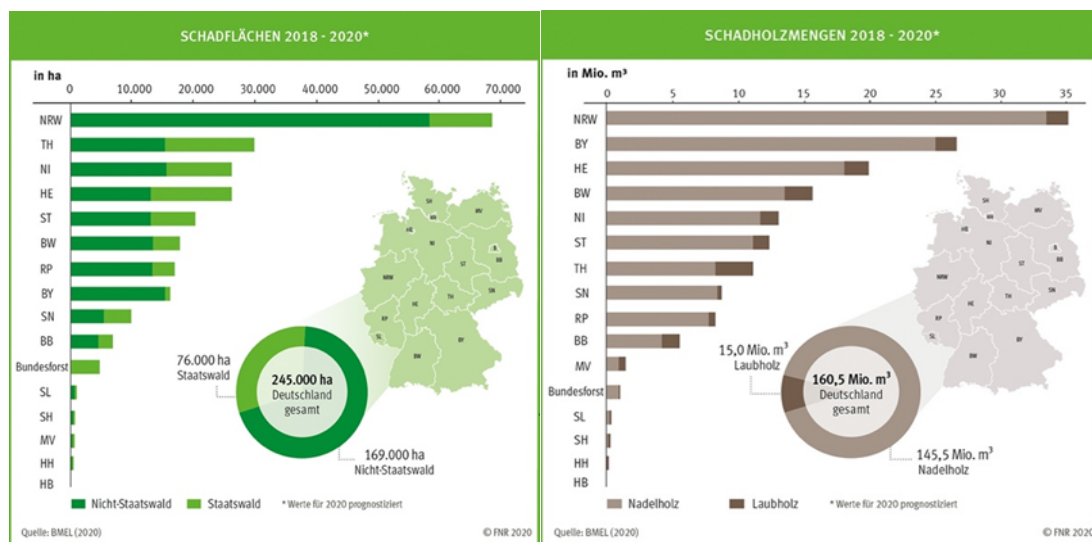
⁹ Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (HRSG.) (2019): Pressemitteilung Nr. 65 Klöckner: „Die Schäden im Wald sind besorgniserregend“ <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/065-tag-des-waldes.html> (Abruf April 2020)

¹⁰Thünen Institut (HRSG.) (2019): Wissenschaft erleben – Standpunkt: Wie umgehen mit den Waldschäden? <https://www.thuenen.de/de/thema/waelder/forstliches-umweltmonitoring-mehr-als-nur-daten/wie-umgehen-mit-den-waldschaeden/> (Abruf April 2020)

¹¹Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (HRSG.) (2019): Ergebnisse der Waldzustandserhebung 2019: Die Trockenheit setzt den Bäumen weiter zu <https://www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/Waelder/texte/Waldzustandserhebung.html> (Abruf April 2020)

verschlechtert hat. Das BMEL geht außerdem davon aus, dass das volle Ausmaß der Dürreschäden erst in der Dokumentation des Waldzustandes für das Jahr 2019 erkennbar sein wird.

Diese Annahme bestätigen die im Jahr 2020 von der Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe veröffentlichten Zahlen zum Umfang der Waldschadensflächen im Jahr 2019. Die FNR dokumentiert die Annahme des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit einem Schadensausmaß von rund 2 Prozent der nationalen Waldfläche für den Zeitraum 2018 bis 2020 und in Summe rund 22 Prozent mehr Schadholz in den Jahren 2018 bis 2020 gegenüber der Holznutzungsmenge im Jahr 2015.¹²



Die Waldbrandstatistik der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) beschreibt im Jahr 2018 einen deutlichen Anstieg von Waldbränden im Vergleich zum Vorjahr. Die BLE führt an, dass im Jahr 2018 2.480 Hektar Wald durch Brände verloren gegangen sind.¹³

¹²Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (HRSG.) (2019): BMEL legt Waldschadenszahlen vor https://www.fnr.de/index.php?id=984&tx_news_pi1%5Bnews%5D=11248&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=cdb63ec9eb05b6ed9f91d2246bce81e9 (Abruf April 2020)

¹³Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (HRSG.) (2020): Statistik und Berichte des BMEL – Forstwirtschaft und Waldmonitoring <https://www.bmel-statistik.de/forst-holz/forstwirtschaft-waldmonitoring/> (Abruf April 2020)



Um auch zukünftig den Wald in vielfältiger Weise zu nutzen und zu erhalten, hat die Bundesregierung die Waldstrategie 2020 verabschiedet. Durch die Waldstrategie 2020 sollen die verschiedenen Anforderungen wie Klimaleistung, Biodiversität, Holznutzung, Erholungsleistung und Energie an den Natur- und Wirtschaftsraum Wald miteinander in Einklang gebracht werden. Derzeit wird seitens des Bundes Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung eine Waldstrategie 2050 erarbeitet.¹⁴

Gemäß Aussagen des Thünen Institutes vom 20. März 2020, gibt es für Deutschland keine Baumarten, die nach CITES (Washingtoner-Artenschutzabkommen) gelistet sind. Die Listungen von Arten wie Quercus, Taxus oder Fraxinus beziehen sich auf Herkünfte aus Asien.

¹⁴Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HRSG.) (2011): Waldstrategie 2020 https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Waldstrategie2020.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Abruf April 2020)

3.2. Beschreibung des Holzaufkommens und der Holzverwendung

Deutschland ist mit einem Holzvorrat von 3,7 Mrd. m³ oder 321,4 m³ pro Hektar das holzreichste Land Europas.¹⁵ Der Holzzuwachs ist mit durchschnittlich 11,2 m³ pro Hektar und Jahr sowie 121,6 Mio. m³ im gesamten Wald in Deutschland auf einem hohen Niveau.

Im Zeitraum von 2002 bis 2012 wurden durchschnittlich 76 Mio. m³ (Erntefestmeter ohne Rinde) Rohholz pro Jahr genutzt.

Vom Gesamtholzzuwachs gingen 15 Mio. m³ in den Vorratsaufbau, 8 Mio. m³ verblieben als Totholzvorrat im Wald und der Rest umfasste Ernteverluste wie Stubben, Reisig und Rinde.

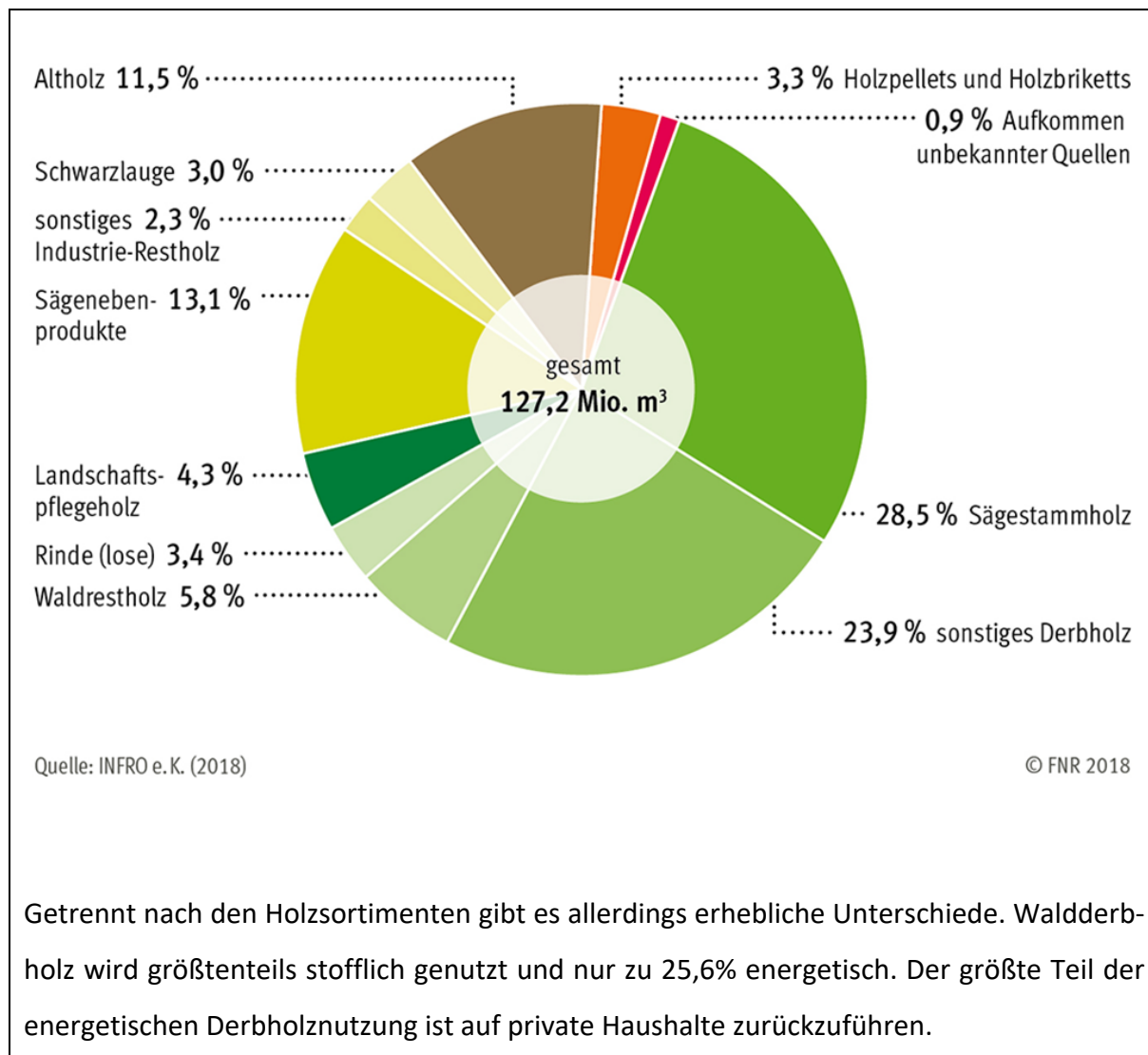
Informationen zu illegalem Holzeinschlag in Deutschland gibt es nicht. Nach Schätzungen des Thünen Instituts sind zwei bis fünf Prozent des nach Deutschland eingeführten Holzes aus illegalen Quellen.¹⁶

Die Erhebungen der Holzrohstoffbilanz zeigen, dass in Deutschland jährlich ein Aufkommen von Holzrohstoffen von insgesamt 127,2 Mio. m³ besteht. Die Holzrohstoffbilanz bildet sowohl das Aufkommen als auch die Verwendung von Holz und Landschaftspflegematerial, inklusive der Mehrfachnutzung von Rest- und Recyclinghölzern (Kaskadennutzung) ab. Die stoffliche und energetische Nutzung von Holz liegt zurzeit auf dem gleichen Niveau (von etwa 64 Mio. m³). Die Holzrohstoffbilanz wird in der folgenden Grafik der Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe dargestellt:¹⁷

¹⁵Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (HRSG.) (2020): Rohstoffquelle Wald – Holzvorrat auf Rekordniveau <https://www.bundeswaldinventur.de/dritte-bundeswaldinventur-2012/rohstoffquelle-wald-holzvorrat-auf-rekordniveau> (Abruf April 2020)

¹⁶Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (HRSG.) (2019): Internationale Waldpolitik – Illegaler Holzeinschlag <https://www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/Waldpolitik/texte/IllegalerHolzeinschlag.html> (Abruf April 2020)

¹⁷Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (HRSG.) (2020): Basisdaten Nachwachsende Rohstoffe – Wald und Holz <https://basisdaten.fnr.de/land-und-forstwirtschaft/wald-und-holz/> (Abruf April 2020)



3.3. Beschreibung der Holzwirtschaft

Der Wald in Deutschland ist ein wichtiger Lieferant für den nachwachsenden Rohstoff Holz. Das Cluster Forst und Holz bietet Arbeitsplätze für rund 1,1 Mio. Beschäftigte. Nach der aktuellen Klassifikation wurden dem Cluster 122.991 Unternehmen zugeordnet. Diese erwirtschafteten in 2016 einen Gesamtumsatz von 182,39 Mrd. € und eine

Bruttowertschöpfung von 57,60 Mrd. €. ¹⁸ Die Daten für das Cluster Forst und Holz sind folgend grafisch dargestellt: ¹⁹

Cluster Forst & Holz in Deutschland 2016

Branche	Umsatz (Mrd. Euro)	Bruttowertschöpfung (Mrd. Euro)	Unternehmen	Gesamtbeschäftigte
Forstwirtschaft (wgr)	6,00	3,42	33.596	93.096
Holzbearbeitendes Gewerbe	12,50	2,28	3.170	43.756
Holzverarbeitendes Gewerbe	36,51	11,18	22.785	226.365
Holz im Baugewerbe	21,18	7,91	40.279	235.067
Papiergewerbe	43,05	11,12	2.163	131.241
Verlags- u. Druckgewerbe	54,13	20,38	18.551	336.513
Holzhandel	9,02	1,32	2.447	17.084
Cluster Forst & Holz ohne Druck und Verlage	128,26	37,22	104.440	746.609
Cluster Forst & Holz gesamt	182,39	57,60	122.991	1.083.122

Quelle: Becher 2018

Die deutsche Holzwirtschaft ist sehr differenziert. Diese wird zum einen durch die Verarbeiter von Rohholz wie die Säge- und Holzwerkstoffindustrie, sowie Zellstoff- und Papierindustrie stark geprägt. Außerdem sind die Möbel- und Packmittelindustrie sowie die Handwerksbetriebe und Holzhändler ein wichtiger Bestandteil der deutschen Holzwirtschaft. Die energetische Nutzung des erneuerbaren Rohstoffes Holz ist ein wichtiger Teil der kaskadierten Nutzung in der Holzwirtschaft.

Auf der stofflichen Seite ist die Sägeindustrie die größte Nutzergruppe von Holzrohstoffen. Durch die Sägeindustrie werden 28,5 % (36,3 Mio. m³) des gesamten Holzaufkommens genutzt, gefolgt von der Holzwerkstoffindustrie mit 12,3 % (15,64 Mio. m³). Ein weiterer wichtiger Verbraucher von Holzrohstoffen ist die Zellstoffindustrie mit einem Anteil von 7,7 % (9,8 Mio. m³).

Energetisch werden die meisten Holzrohstoffe durch private Haushalte genutzt (22 %, 28 Mio. m³), gefolgt von Biomassefeuerungsanlagen ≥ 1 MW²⁰ (18,1 %, 23 Mio. m³).

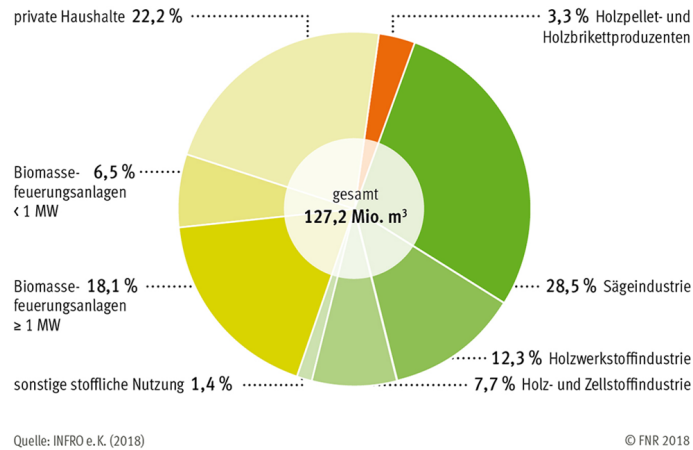
¹⁸ Seintsch, B. - Thünen Institut (HRSG.) (2013): Cluster Forst und Holz nach neuer Wirtschaftszweigklassifikation - Tabellen für das Bundesgebiet und die Länder 2000 bis 2011 https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/bitv/dn052186.pdf (Abruf April 2020)

¹⁹ Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (HRSG.) (2018): Charta für Holz 2.0 - Klima schützen. Werte schaffen. Ressourcen effizient nutzen. <https://www.charta-fuer-holz.de/mediathek/> | <https://www.charta-fuer-holz.de/charta-handlungsfelder/cluster-forst-und-holz/handlungsbedarf-im-detail/> (Abruf April 2020)

²⁰ Feuerungswärmeleistung

Biomassefeuerungsanlagen < 1 MW²¹ verbrauchen 6,5% (8,3 Mio. m³) des Holzaufkommens und durch Holzpellet- und Holzbrikettproduktion werden 3,3 % (4,2 Mio. m³) verwendet.²²

Die Holznutzung in Deutschland wird durch die folgende Grafik der Fachagentur für Nachhaltigke Rohstoffe dargestellt:²³



Die deutsche Sägeindustrie ist mit ca. 2.000 Betrieben und mehr als 24.000 Beschäftigten das wichtigste Bindeglied zwischen Forst- und Holzwirtschaft. Ihre Betriebe bilden die erste Bearbeitungsstufe des im Wald geernteten Rohholzes. Der Umsatz der deutschen Sägeindustrie liegt bei jährlich ca. 6,5 Milliarden Euro.²⁴

Laut Daten von Prof. Mantau (INFRO) und der Grafik der Fachagentur für Nachhaltigke Rohstoffe stellt sich die Struktur der Holzwerkstoffindustrie wie folgt dar:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Spanplatten	8,5	8,2	8,2	8,1	8,0	8,3	8,5	8,2
Faserplatten	3,0	3,5	3,6	3,6	3,7	3,8	3,8	3,7
Sperrholz	0,1	0,1	0,1	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5
Insgesamt	11,6	11,8	11,9	12,1	12,2	12,6	12,8	12,4

Quelle: StBA (2019)

Angaben in Millionen Kubikmeter;
Sägewerke ab 5.000 m³ Jahreseinschnitt
und mit 10 und mehr Beschäftigten

²¹ Feuerungswärmeleistung

²²Fachagentur Nachhaltigke Rohstoffe (HRSG.) (2018): Rohstoffmonitoring Holz: Daten und Botschaften <https://mediathek.fnr.de/rohstoffmonitoring-holz-daten-und-botschaften.html> (Abruf April 2020)

²³Fachagentur Nachhaltigke Rohstoffe (HRSG.) (2020): Basisdaten Nachhaltigke Rohstoffe – Wald und Holz <https://basisdaten.fnr.de/land-und-forstwirtschaft/wald-und-holz/> (Abruf April 2020)

²⁴Deutsche Säge- und Holzindustrie (HRSG.) (2020): Marktdaten <https://www.saegeindustrie.de/de/content/saegeindustrie/marktdaten> (Abruf April 2020)

Die deutsche Papier- und Zellstoffindustrie hat im Jahr 2019 gemäß Branchenzahlen ca. 5,16 Mio. Tonnen Faserstoff (Zellstoff, Holzstoff) verbraucht. Sie produzierte rund 22 Mio. Tonnen Papier und Karton an 153 Standorten deutschlandweit. Die Branche beschäftigte knapp 40.000 Arbeitnehmer und hatte einen Umsatz von 14,34 Mio. Euro.²⁵

Im Jahr 2018 wurden 7,5% des Primärenergieverbrauchs von Deutschland durch die Produktion von Bioenergie bereitgestellt. Biogene Abfälle trugen zu weiteren 0,9% bei. Im Bereich der erneuerbaren Energien hat die Bioenergie einen Anteil von 86% an der erneuerbaren Wärme und einen Anteil von 23% an der erneuerbaren Stromversorgung.²⁶

Der Anteil von Holzenergie an der Stromproduktion durch erneuerbare Energien im Jahr 2018 betrug laut Zahlen des Umweltbundesamtes 4,3%, was rund 10,5 Milliarden Kilowattstunden entspricht. Am Energieverbrauch für Wärme hatte die Holzenergie einen Anteil an den erneuerbaren Energien von rund 65,7% – rund 115,9 Milliarden Kilowattstunden.²⁷

Laut GWS Research Report 2018/2 waren im Jahr 2016 im Bereich der festen Biomasse über 40.000 Arbeitnehmer beschäftigt.²⁸ Die Bioenergiebranche wies 2017 nach Branchenzahlen einen Gesamtumsatz von 12,1 Milliarden Euro auf.²⁹

²⁵Verband deutscher Papierfabriken (HRSG.) (2020): Aktuelle Statistiken <https://www.vdp-online.de/industrie/statistik> (Abruf April 2020)

²⁶Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (HRSG.) (2019): Basisdaten Bioenergie Deutschland 2019 https://www.fnr.de/fileadmin/allgemein/pdf/broschueren/basisdaten_bioenergie_2019_web.pdf (Abruf April 2020)

²⁷Umweltbundesamt (HRSG.) (2020): Erneuerbare Energien in Deutschland – Daten zur Entwicklung im Jahr 2019 https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-03-13_hgp-ee-in-zahlen_online.pdf (Abruf April 2020)

²⁸GWS mbH (HRSG.) (2018): GWS RESEARCH REPORT – Erneuerbar beschäftigt in den Bundesländern <https://www.gws-os.com/de/index.php/publikationen/gws-research-reports.html> (Abruf April 2020)

²⁹Bundesverband Bioenergie e.V. (HRSG.) (2018): Branchenzahlen <https://www.bioenergie.de/downloads/branchenzahlen> (Abruf April 2020)

4. Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien von forstwirtschaftlicher Biomasse

4.1. Legalität der Holzernte

Stufe 1: Identifizierung von geltenden Gesetzen

Identifizierte geltende Gesetze

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist – Artikel 14
2. Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist; Abschnitt 2 Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken § 873 Erwerb durch Einigung und Eintragung
3. Ebenda: Untertitel 5 Landpachtvertrag Grundbuchordnung
4. Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist)
5. Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen Text von Bedeutung für den EWR
6. Holzhandels-Sicherungs-Gesetz vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1345), das zuletzt durch Artikel 415 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Quellen

1. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_14.html (Abruf März 2020)
2. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/> (Abruf März 2020)
3. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html> (Abruf März 2020)
4. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet <https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html> (Abruf März 2020)
5. Publication Office of the European Union (HRSG.) (2020): EUR-Lex <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32010R0995> (Abruf März 2020)
6. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet <https://www.gesetze-im-internet.de/holzsig/BJNR134500011.html> (Abruf März 2020)

	<p>7. Forest Stewardship Council (HRSG.) (2018): FSC National Risk Assessment for Germany: https://fsc.org/en/document-centre/documents/resource/201 (Abruf April 2020)</p> <p>8. FAOLEX Database http://www.fao.org/faolex/re-sults/en/#querystring=aW5tZXRhJTNBc3ViamVjdHNIbGVjdGlvbj1GTyZmYW9sZXhfY291bnRyeT1ER-VUmZW5kc3RyaW5nPTE= (Abruf April 2020)</p>
Wurden geltende Gesetze identifiziert?	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)</p>
Stufe 2: Beschreibung der Praxisumsetzung und Rechtsdurchführung der Gesetze	
Beschreibung der praktischen Umsetzung der Gesetze	<p>In Deutschland sind Eigentumsrechte im Allgemeinen und für Wald durch die Deutsche Verfassung und durch den Artikel 14 im Bürgerlichen Grundgesetzbuch bestimmt. Der Besitz und das Eigentum wird durch einen Grundbucheintrag dokumentiert. Die allgemeinen Vorschriften zur Dokumentation des Eigentums sind in der Grundbuchordnung vorgeschrieben. Dies ist im Bürgerlichen Grundgesetzbuch im Abschnitt 2 Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken § 873 Erwerb durch Einigung und Eintragung geregelt.</p> <p>Solange keine anderen Gesetze verletzt werden, liegt das Bewirtschaftungsrecht ebenfalls bei den Eigentümern der Fläche. Das Bewirtschaftungsrecht von Wäldern kann in Form eines Pachtvertrags an andere übertragen werden. Die Anforderungen an Pachtverträge und die Rechte und Pflichten von Pächtern und Verpächtern sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch im Untertitel 5 festgelegt.</p> <p>In Deutschland gibt es keine Konzessionen oder staatlich geregelte Einschlagsplanungen. Die Vorbereitung und Kontrolle der Holzernte, sowie weitere Forstplanungsaktivitäten (Mindestalter, Durchmesser etc.) erfolgt in der Regel durch die Revierleiter, die bei öffentlichen oder privaten Forstbetrieben beschäftigt sind.</p> <p>Die Entscheidungen basieren auf den Forsteinrichtungen, die in regelmäßigen Zeitabständen von kommunalen und staatlichen Forstbetrieben erstellt werden müssen und üblicherweise auch von großen Privatforstbetrieben erstellt werden.</p>

Durch die Bundeswaldinventur wird der Zustand des deutschen Waldes durch das Thünen Institut im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Die Identifizierung von Gesetzen, die Beschreibung und Bewertung der Forstplanung in Deutschland erfolgt im Detail für das Nachhaltigkeitskriterium 1.6 „Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes“.

Sämtliche Rechte und Pflichten von Waldeigentümern sind gesetzlich vorgegeben. Zum großen Teil geschieht dies übergreifend über das Bundeswaldgesetz und wird über Landesgesetze weiter ausdifferenziert.

Jedes Bundesland hat die Befugnis, die Befolgung der Forstgesetze durch die Forstaufsicht zu überwachen. Staatliche Forstorganisationen werden von der Bundesforstbehörde überwacht. So werden die Waldaktivitäten sowohl im privaten Wald als auch im öffentlichen Wald kontrolliert. Die Forstaufsicht ist die ausführende Behörde eines Bundeslandes, wodurch der Staat die rechtliche Umsetzung sicherstellt.

Da die behördliche Struktur in Deutschland sehr komplex ist, wird diese für die einzelnen Bundesländer und die Bereiche Forstwirtschaft, Naturschutz, Wasserwirtschaft in einer Tabelle im Anhang im Detail dargestellt.

Das Holzhandelssicherungsgesetz (HolzSiG) ist die nationale Umsetzung des FLEGT Aktionsplans (Forest Law Enforcement Governance and Trade) und der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR, European Timber Regulation). Der Hintergrund der Gesetze ist es, den illegalen Holzeinschlag zu reduzieren und den Import von illegal geschlagenem Holz zu stoppen. Die Gesetze verbieten Marktteilnehmern das Inverkehrbringen von illegalem Holz und Holzserzeugnissen auf dem europäischen Binnenmarkt. Als Marktteilnehmer gilt derjenige, der Holz oder Holzserzeugnisse erstmalig im europäischen Binnenmarkt in den Verkehr bringt. Händler sind diejenigen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bereits in Verkehr gebrachtes Holz kaufen oder verkaufen. In der Praxis muss der Marktteilnehmer für die Gesetzeskonformität ein System zur Sorgfaltspflicht, die Due-Diligence, in seinen

	<p>Geschäftsprozess integrieren. Die Sorgfaltspflicht besteht laut europäischer Gesetzgebung aus drei Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Informationsbeschaffung ✓ Risikobewertung ✓ und eventueller Risikominderung <p>Zur Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes hat jeder EU-Mitgliedstaat eine sogenannte „Competent Authority (CA)“ zu benennen. In Deutschland wird die Rolle der CA durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wahrgenommen. Absatz 5 des HolzSiG sieht im Fall von Verstößen gegen das HolzSiG beziehungsweise die EUTR Geldbußen von bis zu 20.000 € vor.</p>
<p>Quellen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_14.html (Abruf März 2020) 2. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ (Abruf März 2020) 3. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html (Abruf März 2020) 4. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html (Abruf März 2020) 5. Publication Office of the European Union (HRSG.) (2020): EUR-Lex https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32010R0995 (Abruf März 2020) 6. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/holzsig/BJNR134500011.html (Abruf März 2020) 7. Forest Stewardship Council (HRSG.) (2018): FSC National Risk Assessment for Germany: https://fsc.org/en/document-centre/documents/resource/201 (Abruf April 2020) 8. GD Holz (HRSG.) (2020): HolzSiG https://www.gdholz.net/monitoring-organisation/holzsig.html (Abruf April 2020) 9. Reusch, P.; D. Bernhard reuschlaw Legal Consultants (HRSG.) (2019): Auf dem Holzweg? Stauts quo der EU-Holzhandelsverordnung https://www.reuschlaw.de/news/auf-dem-holzweg-status-quo-der-europaeischen-holzhandelsverordnung/ (Abruf April 2020)
<p>Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?</p> <p style="text-align: center;"> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich) </p>	
<p>Erfüllungsgrad des Kriteriums „Legalität der Holzernte“</p>	
<p style="text-align: center;"> <input checked="" type="checkbox"/> Anforderungen erfüllt <input type="checkbox"/> Anforderungen nicht erfüllt </p>	

Stufe 3: Bewertung der Wirksamkeit der identifizierten Gesetze für die einzelnen Nachhaltigkeitskriterien und Begründung der Bewertung			
Bewertung der praktischen Umsetzung des Gesetzes sowie Begründung der Bewertung	<p>In Stufe eins wurden Gesetze identifiziert, durch die das Nachhaltigkeitskriterium „Legalität der Holzernte“ rechtlich verankert ist.</p> <p>In der zweiten Stufe wurde beschrieben, wie die identifizierten Gesetze für das Nachhaltigkeitskriterium „Legalität der Holzernte“ geregelt sind, praktisch durchgesetzt und kontrolliert werden.</p> <p>Deutschland hat bei den beiden Indikatoren der Worldwide Governance Indicators „rule of law“: 1,63 (Stand 2018) und „controll of corruption“: 1,95 (Stand 2018) sehr gute Indikatorwerte. Beide Werte befinden sich im oberen Viertel der Skala. Das bedeutet, dass Rechtsstaatlichkeit und Korruptionskontrolle in Deutschland gut bis sehr gut umgesetzt sind und die Legalität der Holzernte als gewährleistet gewertet werden kann.</p> <p>Auf dieser Grundlage wird das Nachhaltigkeitskriterium „Legalität der Holzernte“ mit Kategorie A“ bewertet.</p>		
Quellen	<p>1. Worldbank (HRSG.) (2018): Worldwide Governance Indicators https://info.worldbank.org/governance/wgi/ (abgerufen März 2020)</p>		
Wirksamkeit (Punkte):	<input checked="" type="checkbox"/> Kategorie A (20 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie B (10 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie C (0 Punkte)

4.2. Waldregeneration	
Stufe 1: Identifizierung von geltenden Gesetzen	
Identifizierte geltende Gesetze	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist § 9 Erhaltung des Waldes 2. Ebenda: § 11 Bewirtschaftung des Waldes 3. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist § 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft 4. Ebenda: § 3 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden
Quellen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_9.html (Abruf März 2020) 2. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html (Abruf März 2020) 3. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html (Abruf März 2020) 4. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_3.html (Abruf März 2020)
Wurden geltende Gesetze identifiziert?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)
Stufe 2: Beschreibung der Praxisumsetzung und Rechtsdurchführung der Gesetze	
Beschreibung der praktischen Umsetzung der Gesetze	<p>Wald darf in Deutschland laut Bundeswaldgesetz § 9 zur Erhaltung des Waldes nur nach Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers, sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt</p>

werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Im Falle einer Genehmigung, durch die die Landnutzung einer bestimmten Waldfläche zum Beispiel für Infrastrukturmaßnahmen geändert wird, muss eine Entschädigung in Form einer Aufforstung oder Ausgleichszahlungen erfolgen.

Im Bundeswaldgesetz in § 11 zur Bewirtschaftung des Waldes ist festgelegt, dass der Wald ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden soll. Durch die einzelnen Landeswaldgesetze ist für alle Waldbesitzer verpflichtend zu regeln, dass verlichtete Waldbestände oder kahlgeschlagene Waldflächen in angemessener Zeit aufzuforsten und zu ergänzen sind, wenn die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt. Zudem darf Wald nicht zerstört werden. Muss ein Wald auf besonderen Gründen gerodet oder eine Fläche neu aufgeforstet werden, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) erforderlich. Diese Maßgaben resultieren aus den Bundes- und Landeswaldgesetzen, sowie dem Boden- und Naturschutzgesetz.

Jedes Bundesland hat die Befugnis, die Befolgung der Forstgesetze durch die Forstaufsicht zu überwachen. Staatliche Forstorganisationen werden von der Bundesforstbehörde überwacht. So werden die Waldaktivitäten sowohl im privaten Wald als auch im öffentlichen Wald kontrolliert. Die Forstaufsicht ist die ausführende Behörde eines Bundeslandes, wodurch der Staat die rechtliche Umsetzung sicherstellt.

Im Bundesnaturschutzgesetz § 5 Absatz 3 wird festgelegt, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist,

	<p>naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen muss erhalten bleiben.</p> <p>Auf Grundlage der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung fällt der Vollzug des Naturschutzrechtes mit wenig Ausnahmen in die Zuständigkeit der nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Bundesländer. Das Bundesamt für Naturschutz ist nur zuständig, soweit ihm nach dem Bundesnaturschutzgesetz die Zuständigkeiten zugewiesen wurden. Das basiert auch auf praktischen Erwägungen, da die Landesbehörden die Umstände vor Ort oftmals besser einschätzen können.</p>
Quellen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_9.html (Abruf März 2020) 2. Forest Stewardship Council (HRSG.) (2018): FSC National Risk Assessment for Germany: https://fsc.org/en/document-centre/documents/resource/201 (Abruf März 2020) 3. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html (Abruf März 2020) 4. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html (Abruf März 2020) 5. Bundesamt für Naturschutz (HRSG.) (2020): Naturschutzrecht https://www.bfn.de/themen/recht/naturschutzrecht.html (Abruf März 2020) 6. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_3.html (Abruf März 2020)
Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)
Erfüllungsgrad des Kriteriums „Waldregeneration“	
<input checked="" type="checkbox"/> Anforderungen erfüllt <input type="checkbox"/> Anforderungen nicht erfüllt	

Stufe 3: Bewertung der Wirksamkeit der identifizierten Gesetze für die einzelnen Nachhaltigkeitskriterien und Begründung der Bewertung			
Bewertung der praktischen Umsetzung des Gesetzes sowie Begründung der Bewertung	<p>In Stufe eins wurden Gesetze identifiziert, durch die das Nachhaltigkeitskriterium „Waldregeneration“ rechtlich verankert ist.</p> <p>In der zweiten Stufe wurde beschrieben, wie die identifizierten Gesetze für das Nachhaltigkeitskriterium „Waldregeneration“ geregelt sind, praktisch durchgesetzt und kontrolliert werden.</p> <p>Aus den Daten des <i>Global Forest Resource Assessment (FRA)</i> der FAO geht hervor, dass die Waldfläche in Deutschland in dem Zeitraum von 2010 – 2015 um 0,02 % zugenommen hat. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Waldregeneration in Deutschland zuverlässig durchgeführt wird. Dieser Trend wird auch durch die jüngste Kohlenstoffinventur des Thünen Institutes bestätigt, die eine Erweiterung der Waldfläche von 2012 bis 2017 um 3.617 Hektar belegt. Darüber hinaus wird dies ebenfalls durch alle Bundeswaldinventuren belegt, die seit 1986 durchgeführt werden.</p> <p>Auf dieser Grundlage wird das Nachhaltigkeitskriterium „Waldregeneration“ mit Kategorie A bewertet.</p>		
Quellen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Food and Agriculture Organization (HRSG.) (2015): Global Forest Resource Assessment http://www.fao.org/forest-resources-assessment/past-assessments/fra-2015/en/ (Abruf März 2020) 2. Thünen Institut (HRSG.) (2017): Kohlenstoffinventur 2017 https://www.thuenen.de/de/wo/projekte/waldressourcen-und-klimaschutz/projekte-treibhausgasmonitoring/kohlenstoffinventur-2017/ (Abruf März 2020) 		
Wirksamkeit (Punkte):	<input checked="" type="checkbox"/> Kategorie A (20 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie B (10 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie C (0 Punkte)

4.3. Erhalt der Biodiversität	
Stufe 1: Identifizierung von geltenden Gesetzen	
Identifizierte geltende Gesetze	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft (Ausfertigungsdatum: 29.07.2009) 2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (Ausfertigungsdatum: 29.07.2009) 3. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) § 8 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben (Ausfertigungsdatum: 02.05.1975) 4. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) § 1 Gesetzeszweck (Ausfertigungsdatum: 02.05.1975)
Quellen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_14.html (Abruf März 2020) 2. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_5.html (Abruf März 2020) 3. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_8.html (Abruf März 2020) 4. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_1.html (Abruf März 2020) 5. FAOLEX Database http://www.fao.org/faolex/re-sults/en/#querystring=aW5tZXRhJTNC3ViamVjdHNibGVj1GTyZmYW9sZXhfY291bnRveT1ERVUmZW5kc3RvaW5nPTE= (Abruf April 2020)
Wurden geltende Gesetze identifiziert?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)

Stufe 2: Beschreibung der Praxisumsetzung und Rechtsdurchführung der Gesetze

Beschreibung der praktischen Umsetzung der Gesetze

Im Bundesnaturschutzgesetz (§ 14) wird festgelegt, dass die forstwirtschaftliche Bodennutzung erlaubt und nicht als Eingriff in die Natur zu sehen ist, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Für die Forstwirtschaft wird im § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt, dass die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden darf. Außerdem müssen die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente erhalten und nach Möglichkeit vermehrt werden.

Deutschland hat zusätzlich zahlreiche internationale und europäische Abkommen zum Schutz der Biodiversität unterzeichnet, wie beispielsweise die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), und die Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES), durch die der Erhalt der Biodiversität gefördert wird. Die FFH-Richtlinie wird unter 1.5 „Regelungen für Schutzgebiete“ näher erläutert.

Die Waldbewirtschaftungsmaßnahmen sind in Deutschland durch das Bundeswaldgesetz und Landeswaldgesetze geregelt. Bei Bewirtschaftung von Waldflächen müssen die Maßnahmen nach § 8 des Bundeswaldgesetzes mit den für die Forstwirtschaft zuständigen Behörden abgestimmt werden. Das geschieht durch Managementpläne wie die Forsteinrichtung, durch die auch die Schutzwerte des Waldes berücksichtigt werden und Maßnahmen zum Biodiversitätserhalt entsprechend abgestimmt werden müssen.

In § 1 des Bundeswaldgesetzes wird insbesondere die Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes als Gesetzeszweck hervorgehoben.

	<p>Jedes Bundesland hat die Befugnis, die Befolgung der Forstgesetze durch die Forstaufsicht zu überwachen. Staatliche Forstorganisationen werden von der Bundesforstbehörde überwacht. So werden die Waldaktivitäten sowohl im privaten Wald als auch im öffentlichen Wald kontrolliert. Die Forstaufsicht ist die ausführende Behörde eines Bundeslandes, wodurch der Staat die rechtliche Umsetzung sicherstellt.</p> <p>Auf Grundlage der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung fällt der Vollzug des Naturschutzrechtes mit wenig Ausnahmen in die Zuständigkeit der nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Bundesländer. Das Bundesamt für Naturschutz ist nur zuständig soweit ihm nach dem Bundesnaturschutzgesetz die Zuständigkeiten zugewiesen wurden. Das basiert auch auf praktischen Erwägungen, da die Landesbehörden die Umstände vor Ort oftmals besser einschätzen können.</p>
Quellen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Forest Stewardship Council (HRSG.) (2018): FSC National Risk Assessment for Germany:: https://fsc.org/en/document-centre/documents/resource/201 (Abruf März 2020) 2. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_14.html (Abruf März 2020) 3. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_5.html (Abruf März 2020) 4. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_8.html (Abruf März 2020) 5. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_1.html (Abruf März 2020)
Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)
Erfüllungsgrad des Kriteriums „Biodiversität“	
<input checked="" type="checkbox"/> Anforderungen erfüllt <input type="checkbox"/> Anforderungen nicht erfüllt	

Stufe 3: Bewertung der Wirksamkeit der identifizierten Gesetze für die einzelnen Nachhaltigkeitskriterien und Begründung der Bewertung

Bewertung der praktischen Umsetzung des Gesetzes sowie Begründung der Bewertung

In Stufe eins wurden Gesetze identifiziert, durch die das Nachhaltigkeitskriterium „Erhalt der Biodiversität“ rechtlich verankert ist.

In der zweiten Stufe wurde beschrieben, wie die identifizierten Gesetze für das Nachhaltigkeitskriterium „Erhalt der Biodiversität“ geregelt sind, praktisch durchgesetzt und kontrolliert werden.

Aus dem Waldbericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft geht hervor, dass der Totholzvorrat in den Deutschen Wäldern bei 20,6 m³ Totholz pro Hektar und bei 224 Mio. m³ insgesamt liegt (Bundeswaldinventur 2012). Gegenüber der Bundeswaldinventur 2002 hat der Totholzanteil in deutschen Wäldern um 18% zugenommen. Dies ist zum größten Teil ein Ergebnis der gezielten Totholz-Programme zur Habitats- und Biotoppflege.

Laut Ergebnis der Bundeswaldinventur gibt es in deutschen Wäldern insgesamt 93 Mio. Bäume mit ökologisch bedeutsamen Merkmalen. Das sind durchschnittlich 9 pro Hektar. Davon sind 22 Mio. Specht- und Höhlenbäume, 741.000 Horstbäume und 1 Mio. markierte Biotopbäume. In der Bundeswaldinventur von 2002 wurden diese Zahlen nicht erhoben.

In Bezug auf die Natürlichkeit der Wälder in Deutschland ist nahezu der Gesamte Wald als „Semi-Natural“ klassifiziert. Aus dem Report der UNECE *Forests in the ECE Region: Trends and Challenges in Achieving the Global Objectives on Forest Management* geht hervor, dass die Waldfläche, die als „Semi-Natural“ klassifiziert ist, konstant bleibt. Die Werte für die Kategorie „Undisturbed“ liegt bei null, da es in Deutschland keine Waldflächen vorhanden sind, die nicht vom Menschen beeinflusst sind. Die Werte für die Kategorie „Plantation“ liegt auch bei null. Daraus ist zu

	<p>schließen, dass keine „Semi-Natural“ Wälder in eine Plantagenutzung überführt werden.</p> <p>Gemäß Daten des <i>Global Forest Resource Assessment</i> der FAO wird festgestellt, dass die Fläche der Wälder zum Schutz von Biodiversität und zu bestimmten Schutzzwecken zwischen 2000 und 2015 stets erweitert wurde.</p> <p>Die Bundeswaldinventuren 2002 und 2012 zeigen, dass die Wälder in dieser Zeit im Durchschnitt 77 Jahre alt sind und gegenüber 2002 damit 2012 viereinhalb Jahre älter sind. Der Anteil der über 100 Jahre alten Bäume hat um 18% zugenommen. Den größten Flächenanteil hat die Altersklasse von 41 bis 60 Jahren (2.2 Mio. Hektar). Zudem haben auch die Durchmesser der Bäume im deutschen Wald zugenommen. Die Zahl der Bäume mit großen Durchmessern hat, während der Bundeswaldinventur 2012 gegenüber 2002 zugenommen.</p> <p>Die aufgeführten Fakten und Indikatorwerte zu den verschiedenen Indikatoren legen nahe und lassen den Schluss zu, dass die Erhaltung und Ausweitung der Biodiversität in der nationalen Gesetzgebung und somit auch auf den nationalen Waldflächen erfolgreich implementiert und umgesetzt wurde.</p> <p>Da für Deutschland mindestens zwei der Indikatorwerte für das Nachhaltigkeitskriterium „Erhalt der biologischen Vielfalt“ eine positive Entwicklung aufweisen, wird das Nachhaltigkeitskriterium „Erhalt der biologischen Vielfalt“ mit Kategorie A bewertet.</p>
<p>Quellen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (HRSG.) (2017): Waldbericht der Bundesregierung – Langfassung https://www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/Forst-Holzwirtschaft/texte/Waldbericht2017.html (Abruf April 2020) 2. UNECE (HRSG.) (2015): FORESTS IN THE ECE REGION: TRENDS AND CHALLENGES IN ACHIEVING THE GLOBAL OBJECTIVES ON FORESTS http://www.unece.org/forests/forests-in-the-ec-region-2015.html (Abruf März 2020) 3. Food and Agriculture Organization (HRSG.) (2015): Global Forest Resource Assessment http://www.fao.org/forest-resources-assessment/past-assessments/forest-2015/en/ (Abruf März 2020)

	<p>4. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (HRSG.) Der Wald in Deutschland – Ausgewählte Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Bundeswaldinventur3.html (Abruf März 2020)</p>		
Wirksamkeit (Punkte):	<input checked="" type="checkbox"/> Kategorie A (20 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie B (10 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie C (0 Punkte)

4.4. Erhalt der Bodenqualität	
Stufe 1: Identifizierung von geltenden Gesetzen	
Identifizierte geltende Gesetze	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) § 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes (Ausfertigungsdatum: 17.03.1998) 2. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) § 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr (Ausfertigungsdatum: 17.03.1998) 3. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) § 26 Bußgeldvorschriften (Ausfertigungsdatum: 17.03.1998) 4. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) § 1 Gesetzeszweck (Ausfertigungsdatum: 02.05.1975) 5. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) § 11 Bewirtschaftung des Waldes (Ausfertigungsdatum: 02.05.1975) 6. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) § 41a Walderhebungen (Ausfertigungsdatum: 02.05.1975) 7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Kapitel 3 Allgemeiner

	Schutz von Natur und Landschaft (Ausfertigungsdatum: 29.07.2009)
Quellen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_1.html (Abruf März 2020) 2. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_4.html (Abruf März 2020) 3. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_26.html (Abruf März 2020) 4. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_1.html (Abruf März 2020) 5. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_11.html (Abruf März 2020) 6. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_41a.html (Abruf März 2020) 7. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/ (Abruf März 2020) 8. FAOLEX Database http://www.fao.org/faolex/re-sults/en/#querystring=aW5tZXRhJTNBc3ViamVidHNIbGVidGlVbi1GTyZmYW9sZXhfY291bnRyeT1ERVUmZW5kc3RyaW5nPTE= (Abruf April 2020)
Wurden geltende Gesetze identifiziert?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)
Stufe 2: Beschreibung der Praxisumsetzung und Rechtsdurchführung der Gesetze	
Beschreibung der praktischen Umsetzung der Gesetze	<p>Der Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 1) ist es die Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Aus diesem Grund sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, außerdem sind der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Im Falle von Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>In § 4 zu den Pflichten der Gefahrenabwehr des Bundes Bodenschutzgesetzes wird geregelt, dass jeder, der sich auf den Boden einwirkt so verhalten muss, dass schädliche</p>

Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Außerdem sind Grundstückseigentümer verpflichtet Maßnahmen gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Zusätzlich ist der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung dazu verpflichtet den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren davon ausgehen.

Die Einhaltung des Bodenschutzes wird auf verschiedenen Ebenen durch folgende Behörden kontrolliert:

- ✓ Oberste Bodenschutzbehörde
- ✓ Obere Bodenschutzbehörde
- ✓ Untere Bodenschutzbehörde

Diese sind häufig an Behörden oder Ministerien der verschiedenen Bundesländer angegliedert, die für den Bereich Landwirtschaft zuständig sind.

Bei Ordnungswidrigkeiten, durch die gegen das Bodenschutzgesetz verstoßen wird, werden Bußgelder in Höhe von 10.000 € fällig. In einigen Fällen können auch Bußgelder von bis zu 50.000 € verhängt werden.

Die Erfüllung der Vorsorgepflicht bei forstwirtschaftlicher Bodennutzung richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz (§ 1), sowie den Forst- und Waldgesetzen der einzelnen Bundesländer. Im Bundeswaldgesetz ist im Abschnitt zum Gesetzeszweck geregelt, dass der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die Bodenfruchtbarkeit, zu erhalten, erforderlichenfalls zu verbessern und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist.

	<p>Im § 11 des Bundeswaldgesetz ist festgelegt, dass der Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden soll.</p> <p>Durch § 41 a zu den Walderhebungen des Bundeswaldgesetz ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates berechtigt Daten zur Nährstoffversorgung und Schadstoffbelastung der Waldböden (Bodenzustandserhebung) zu erheben.</p> <p>Jedes Bundesland hat die Befugnis, die Befolgung der Forstgesetze durch die Forstaufsicht zu überwachen. Staatliche Forstorganisationen werden von der Bundesforstbehörde überwacht. So werden die Waldaktivitäten sowohl im privaten Wald als auch im öffentlichen Wald kontrolliert. Die Forstaufsicht ist die ausführende Behörde eines Bundeslandes, wodurch der Staat die rechtliche Umsetzung sicherstellt.</p> <p>Im Kapitel 3 des Bundesnaturschutzgesetz ist festgehalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Außerdem wird die forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff gesehen soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.</p>
<p>Quellen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_1.html (Abruf März 2020) 2. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_4.html (Abruf März 2020) 3. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_26.html (Abruf März 2020) 4. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (HRSG.) (2020): Wer macht was – Bodenschutz

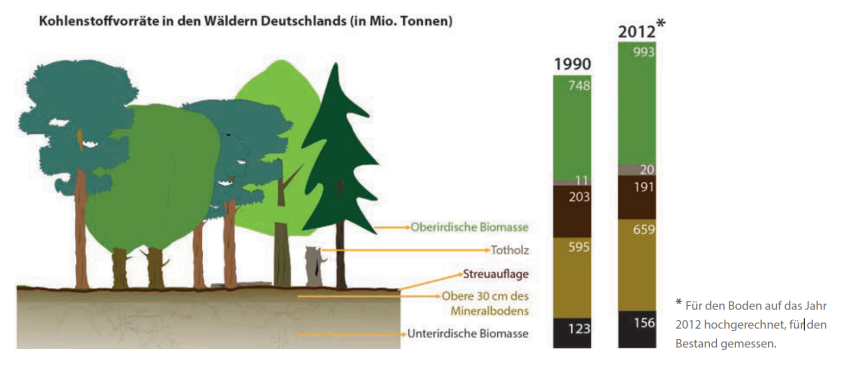
	<p>https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wer-macht-was/wer-macht-was-boden-schutz/ (Abruf März 2020)</p> <p>5. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_1.html (Abruf März 2020)</p> <p>6. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_11.html (Abruf März 2020)</p> <p>7. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_41a.html (Abruf März 2020)</p> <p>8. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/ (Abruf März 2020)</p>
Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)</p>
Erfüllungsgrad des Kriteriums „Erhalt der Bodenqualität“	
<input checked="" type="checkbox"/> Anforderungen erfüllt <input type="checkbox"/> Anforderungen nicht erfüllt	

Stufe 3: Bewertung der Wirksamkeit der identifizierten Gesetze für die einzelnen Nachhaltigkeitskriterien und Begründung der Bewertung	
Bewertung der praktischen Umsetzung des Gesetzes sowie Begründung der Bewertung	<p>In Stufe eins wurden Gesetze identifiziert, durch die das Nachhaltigkeitskriterium „Erhalt der Bodenqualität“ rechtlich verankert ist.</p> <p>In der zweiten Stufe wurde beschrieben, wie die identifizierten Gesetze für das Nachhaltigkeitskriterium „Erhalt der Bodenqualität“ geregelt sind, praktisch durchgesetzt und kontrolliert werden.</p> <p>Der Vergleich von der ersten und zweiten Bodenzustandserhebung der deutschen Wälder zeigt, dass sich Zustand der Waldböden leicht verbessert hat. Das ist sowohl auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder durch Waldbesitzerinnen, Waldbesitzer, Försterinnen und Förster zurückzuführen als auch auf die Bemühungen der Forst- und Umweltpolitik.</p>

Durch verbesserte Luftreinhaltung, Waldumbau und Bodenschutzkalkungen haben sich laut Bodenzustandserhebung die folgenden Parameter der Waldböden verbessert:

- ✓ Die Böden enthalten weniger Säure. Das zeigen die gestiegenen pH-Werte.
- ✓ Der Humuszustand und die Basensättigung der Böden haben sich verbessert.
- ✓ Fichten, Kiefern, Buchen und Eichen sind überwiegend gut ernährt (zum Zeitpunkt der Bodenzustandsuntersuchung, momentan durch Kalamitäten und Dürre nicht mehr zutreffend)
- ✓ Die Schwermetalleinträge in den Wald und der Gehalt an Schwermetall in der Humusauflage haben abgenommen.

Die Kohlenstoffbindung konnte durch waldbauliche Änderungen und Bodenschutzkalkungen positiv beeinflusst werden. Diese Entwicklung spiegelt auch die Bodenzustandsuntersuchung wider.³⁰



³⁰ Johann Heinrich von Thünen-Institut (2014): Wissenschaft erleben https://www.thuenen.de/media/publikationen/wissenschaft-erleben/wissenschaft_erleben_2014-1.pdf (Abruf Juni 2020)

	<p>Im Zeitraum zwischen 1990 und 2006 ergibt sich für den Auflagehumus und den Mineralboden bis in eine Tiefe von 90 cm eine jährliche Zunahme der Kohlenstoffvorräte von 0,75 Tonnen pro Hektar.</p> <p>Die Bodenzustandserhebung verfügt über weitere aussagekräftige Daten, Grafiken und Karten, die die Entwicklung und den Zustand des Bodens umfassend beschreiben.</p> <p>Zusätzlich stehen Leitlinien und Berichte zum Beispiel vom Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik zur Verfügung, in denen Informationen zur bodenschonenden Waldbewirtschaftung zusammengestellt werden.³¹ Solche Leitlinien werden häufig auch von den Landesforstbetrieben der einzelnen Bundesländer als Informationsmaterial bereitgestellt.</p> <p>Ferner sind diese Informationen integraler Bestandteil des PEFC Waldstandards Punkt Gesundheit und Vitalität des Waldes 2.5 sowie Leitfaden 3.</p> <p>In Deutschland findet ein ausreichendes Monitoring des Waldbodens statt und der Zustand des Waldbodens hat sich zwischen den Bodenzustandserhebungen leicht verbessert. Außerdem liegen Informationen, Leitlinien und Best Practice Beispiele zur Bodenschonenden Waldbewirtschaftung vor.</p> <p>Auf dieser Grundlage wird das Nachhaltigkeitskriterium „Erhalt der Bodenqualität“ mit Kategorie A bewertet.</p>
<p>Quellen</p>	<p>1. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (HRSG.) (2019): Gesundere Waldböden: Ergebnisse der zweiten Bodenzustandserhebung im Wald https://www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/Waelder/texte/Bodenzustandserhebung.html (Abruf März 2020)</p>

³¹ Bodenschonende Holzernte - Abschlussbericht zum Auftrag der Forstchefkonferenz an das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e. V. (KWF) 2010 sowie Folgedokumente

	<p>2. Kuratorium für Waldwirtschaft und Forsttechnik (HRSG.) (2010) Bodenschonende Holzernte – Abschlussbericht zum Auftrag vom FCK an das KWF Herausgeber https://www.kwf-online.de/index.php/wissenstransfer/technikfolgenabschaetzung/337-forsttechnik-bewertung-und-entwicklung-bodenschonung-ag-boden-des-kwf (Abruf März 2020)</p>		
Wirksamkeit (Punkte):	<input checked="" type="checkbox"/> Kategorie A (20 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie B (10 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie C (0 Punkte)

4.5. Regelung für Schutzgebiete	
Stufe 1: Identifizierung von geltenden Gesetzen	
Identifizierte geltende Gesetze	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist Kapitel 1 §§ 1 - 5 2. Ebenda: Kapitel 4 §§ 20 - 36 3. Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist § 8 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben 4. Ebenda: § 11 Bewirtschaftung des Waldes 5. Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist § 78 a und d Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete
Quellen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html#BJNR254210009BJNG000100000 (Abruf März 2020) 2. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/ (Abruf März 2020) 3. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_8.html (Abruf März 2020)

	<p>4. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_11.html (Abruf März 2020)</p> <p>5. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_78a.html (Abruf März 2020)</p> <p>6. FAOLEX Database http://www.fao.org/faolex/re-sults/en/#querystring=aW5tZXRhJTNC3ViamVjdHNIbGVjdGlvbj1GTyZmYW9sZXhfY291bnRyeT1ERVUmZW5kc3RyaW5nPTE= (Abruf April 2020)</p>
<p>Wurden geltende Gesetze identifiziert?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)</p>
<p>Stufe 2: Beschreibung der Praxisumsetzung und Rechtsdurchführung der Gesetze</p>	
<p>Beschreibung der praktischen Umsetzung der Gesetze</p>	<p>Die verschiedenen Klassifizierungen von Schutzgebieten sind in Deutschland auf internationaler, nationaler und subnationaler Ebene festgelegt. Durch die verschiedenen Klassifizierungen von Schutzgebieten und unterschiedlichen Vorschriften zu diesen wird geregelt, ob eine Waldbewirtschaftung zulässig ist und in welchem Umfang eine Bewirtschaftung in den jeweiligen Schutzgebieten zulässig ist.</p> <p>Im Kapitel 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Allgemeinen Vorschriften des Gesetzes definiert. Darunter fallen unter anderem die Ziele des Naturschutzes, die Schutzwerte, sowie die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in den Naturschutz.</p> <p>Im Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetz sind die verschiedenen Vorschriften für die einzelnen Klassifizierungen von Naturschutzgebieten festgelegt. In Abschnitt 1 §§ 20 – 30 sind die Rechtsvorschriften für Biotopverbünde und Biotopvernetzungen, sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft festgehalten.</p> <p>In Abschnitt 2 §§ 31 – 36 zum Netz Natura 2000 erfüllt Deutschland die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG.</p>

In Deutschland umfasst Natura 2000 die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Grundsätzlich ist eine forstliche Nutzung in Natura 2000-Gebieten zulässig, wenn die angewandten waldbaulichen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen oder Habitaten der nach FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten führen.

Laut Bundeswaldgesetz § 8 müssen die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes berücksichtigen. Das bedeutet den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und die Schutzfunktion, zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren.

Außerdem ist in § 11 geregelt, dass bei der Bewirtschaftung des Waldes dessen Funktion als Archiv-, Natur- und Kulturgeschichte angemessen berücksichtigt werden muss. Das Bundeswaldgesetz wird durch die einzelnen Wald- und Forstgesetze der Bundesländer näher spezifiziert.

Laut § 78 a des Wasserhaushaltsgesetz ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart untersagt. Durch diese Regelung sind Torfmoorgebiete und andere Feuchtgebiete, die innerhalb des Waldes liegen geschützt.

Zusätzlich ist in § 78 d des Wasserhaushaltsgesetz festgelegt, dass in festgesetzten Hochwasserentstehungsgebieten die Beseitigung von Wald oder die Umwandlung von Wald in eine andere

Nutzungsart eine Genehmigung durch die zuständige Behörde benötigen.

In Deutschland existieren die folgenden Schutzgebietskategorien, die aufgrund der nachfolgenden Rechtsgrundlage geschützt sind:

Schutzgebietskategorie auf Bundesebene³²	Rechtliche Grundlage und Abgrenzung
Naturschutzgebiet	§ 23 BNatSchG
Nationalpark	§ 24 BNatSchG
Nationale Naturmonumente	§ 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 5 BNatSchG Diese Kategorie lehnt sich an Kategorie III der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur (IUCN) an.
Biosphärenreservate	§ 25 BNatSchG
Landschaftsschutzgebiete	§ 26 BNatSchG Im internationalen Kategoriensystem der IUCN entspricht das Landschaftsschutzgebiet in der Regel der Kategorie V (geschützte Landschaft).
Naturparke	§ 27 BNatSchG
Geschützte Landschaftsbestandteile	§ 29 Abs. 1 BNatSchG
Besonders geschützte Biotope	§ 30 BNatSchG

³² Geltungsbereich der Risikobewertung. Weitere Schutzkategorien sind auf Länderebene definiert.

	<p>Feuchtgebiete internationaler Bedeutung</p> <hr/> <p>Natura 2000</p>	<p>Prädikatsgebiete nach Ramsar-Konvention</p> <hr/> <p>§§ 31 bis 36 BNatSchG</p>
Quellen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Forest Stewardship Council (HRSG.) (2018): FSC National Risk Assessment for Germany https://fsc.org/en/document-centre/documents/resource/201 (Abruf März 2020) 2. Deutschlands Natur (HRSG.) (2020): FFH-Gebiete, FFH-Arten und Vogelschutzgebiete – Natura 2000 http://www.ffh-gebiete.de/ (abgerufen März 2020) 3. Bundesamt für Naturschutz (HRSG.) (2020): Forstwirtschaft in Natura 2000 Gebieten https://www.bfn.de/themen/natura-2000/management/kooperation-mit-nutzern/forstwirtschaft.html (Abruf März 2020) 4. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/ (Abruf März 2020) 5. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_8.html (Abruf März 2020) 6. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_11.html (Abruf März 2020) 7. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_78a.html (Abruf März 2020) 8. Bundesamt für Naturschutz (HRSG.) (2020): Gebietsschutz / Großschutzgebiete https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete.html (Abruf März 2020) 	
Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)	
Erfüllungsgrad des Kriteriums „Regelungen für Schutzgebiete“		
<input checked="" type="checkbox"/> Anforderungen erfüllt <input type="checkbox"/> Anforderungen nicht erfüllt		

Stufe 3: Bewertung der Wirksamkeit der identifizierten Gesetze für die einzelnen Nachhaltigkeitskriterien und Begründung der Bewertung	
Bewertung der praktischen Umsetzung des Gesetzes sowie Begründung der Bewertung	In Stufe eins wurden Gesetze identifiziert, durch die das Nachhaltigkeitskriterium „Regelungen für Schutzgebiete“ rechtlich verankert ist.

	<p>In der zweiten Stufe wurde beschrieben, wie die identifizierten Gesetze für das Nachhaltigkeitskriterium „Regelungen für Schutzgebiete“ geregelt sind, praktisch durchgesetzt und kontrolliert werden.</p> <p>Die Schutzgebiete in Deutschland sind klar definiert und deren Abgrenzungen sind eindeutig auf Karten dokumentiert. Unter dem Geodienst des Bundesamts für Naturschutz kann eine Karte mit den verschiedenen Naturschutzgebieten eingesehen werden. Die nationalen Schutzgebiete sind umfassend rechtlich strukturiert und voneinander abgegrenzt. Für jede Schutzgebietskategorie sind Schutzmaximen vorgegeben, die durch Verordnungen und Pläne ausdifferenziert und konkretisiert sind, sodass eine praktische Umsetzung ohne weiteres möglich und die Durchsetzung des Schutzzweckes verbindlich gegeben ist.</p> <p>Außerdem gibt es für die verschiedenen Schutzgebiete, in denen eine Waldbewirtschaftung zulässig ist, insbesondere für Schutzgebiete, die unter die Natura 2000 Richtlinie fallen, Empfehlungen und Richtlinien für das Management dieser Flächen. Diese werden unter anderem von der EU, aber auch von den zuständigen Behörden der einzelnen Bundesländer bereitgestellt.</p> <p>Insofern wird die Um- und Durchsetzung des Schutzes für ausgewiesene Gebiete als gewährleistet betrachtet.</p> <p>Auf dieser Grundlage wird das Nachhaltigkeitskriterium „Regelungen für Schutzgebiete“ mit Kategorie A bewertet.</p>		
<p>Quellen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesamt für Naturschutz (HRSG.) (2020): Schutzgebiete in Deutschland https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de (Abruf März 2020) 2. European Commission (HRSG.) (2020): Management of Natura 2000 Sites https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm#guidance_forests (Abruf März 2020) 		
<p>Wirksamkeit (Punkte):</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kategorie A (20 Punkte)</p>	<p><input type="checkbox"/> Kategorie B (10 Punkte)</p>	<p><input type="checkbox"/> Kategorie C (0 Punkte)</p>

4.6. Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes	
Stufe 1: Identifizierung von geltenden Gesetzen	
Identifizierte geltende Gesetze	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist § 41 a Walderhebungen 2. Ebenda: § 1 Gesetzeszweck 3. Ebenda: § 11 Bewirtschaftung des Waldes
Quellen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_41a.html (Abruf März 2020) 2. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_1.html (Abruf März 2020) 3. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_11.html (Abruf März 2020) 4. FAOLEX Database http://www.fao.org/faolex/re-sults/en/#querystring=aW5tZXRhJTNC3ViamVidHNlbGVjdGlvbj1GTyZmYW9sZXhfY291bnRveT1ER-VUmZW5kc3RyaW5nPTE= (Abruf April 2020)
Wurden geltende Gesetze identifiziert?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)
Stufe 2: Beschreibung der Praxisumsetzung und Rechtsdurchführung der Gesetze	
Beschreibung der praktischen Umsetzung der Gesetze	<p>In Deutschland wird in regelmäßigen Abständen die Bundeswaldinventur durchgeführt. In § 41 a des Bundeswaldgesetzes ist geregelt, dass alle zehn Jahre eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene forstliche Großrauminventur auf Stichprobenbasis (Bundeswaldinventur) durchzuführen ist. Die Bundeswaldinventur soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die hierzu erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes (Grunddaten) werden nach einem einheitlichen Verfahren erhoben. Die Bundesländer erheben die Grunddaten und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft stellt diese zusammen und wertet sie aus.</p>

	<p>In Deutschland gibt es keine Erntegenehmigungen in Form von Konzessionen, Einschlagrechten oder ähnlichem. Die forstwirtschaftliche Planung erfolgt im öffentlichen, wie auch im privaten Wald auf Grundlage der Forsteinrichtung oder der Forstbetriebsgutachten. Waldbesitzer, die nur kleine Waldflächen besitzen, sind durch Forst- und Waldgesetze der Bundesländer von Erstellung einer strategischen Planung ausgeschlossen. Die Grenze hierfür sind meist 30 Hektar. Diese Waldbesitzer sind aber trotzdem an das Bundeswaldgesetz und die Kontrolle durch die Forstbehörden gebunden. Die Hauptziele der Forsteinrichtung sind die Planung und Bewertung der nachhaltigen Nutzung von Waldressourcen, die Erntekontrolle und die Einhaltung der Nachhaltigkeit. Die staatlichen Forstbetriebe legen zusätzlich zur Forsteinrichtung eine jährliche Forstplanung vor.</p> <p>Für private Forstbetriebe existieren auf Grundlage der Forst- und Waldgesetze der Bundesländer unterschiedliche Regelungen zur strategischen Planung. Größere private Forstbetriebe meist 100 Hektar und größer erstellen üblicherweise ebenfalls Forsteinrichtungspläne in regelmäßigen Zeitabständen.</p> <p>In § 1 und 11 des Bundeswaldgesetzes sind die zusätzlichen Verpflichtungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung und zur Erhaltung der langfristigen Produktionskapazität des Waldes rechtlich verankert. Das bedeutet beispielsweise eine Wiederaufforstung nach Ernte oder Kalamitäten. Zudem darf Wald nicht zerstört werden. Muss ein Wald auf besonderen Gründen gerodet oder eine Fläche neu aufgeforstet werden, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.</p>
<p>Quellen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_41a.html (Abruf März 2020) 2. Forest Stewardship Council (HRSG.) (2018): FSC National Risk Assessment for Germany https://fsc.org/en/document-centre/documents/resource/201 (Abruf März 2020)

	<p>3. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_1.html (Abruf März 2020)</p> <p>4. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher Schutz (HRSG.) (2020): Gesetze im Internet https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_1.html (Abruf März 2020)</p>
Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)</p>
Erfüllungsgrad des Kriteriums „Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes“	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Anforderungen erfüllt <input type="checkbox"/> Anforderungen nicht erfüllt</p>	

Stufe 3: Bewertung der Wirksamkeit der identifizierten Gesetze für die einzelnen Nachhaltigkeitskriterien und Begründung der Bewertung	
Bewertung der praktischen Umsetzung des Gesetzes sowie Begründung der Bewertung	<p>In Stufe eins wurden Gesetze identifiziert, durch die das Nachhaltigkeitskriterium „Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes“ rechtlich verankert ist.</p> <p>In der zweiten Stufe wurde beschrieben, wie die identifizierten Gesetze für das Nachhaltigkeitskriterium „Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes“ geregelt sind, praktisch durchgesetzt und kontrolliert werden.</p> <p>Laut dem <i>Global Forest Resource Assessment (FRA)</i> hat der Holzvorrat in den deutschen Wäldern zwischen 2005 und 2015 stetig um insgesamt 16,1 Mio. m³ zugenommen und war somit im Jahr 2015 auf einer Höhe von 3,6 Mrd m³.</p> <p>Das wird auch durch die Dokumentation des <i>Country Reports on SFM indicators</i> für die Werte von Holzzuwachs und -einschlag dargelegt. Demnach besteht über den gesamten Zeitraum, der durch die <i>Country Reports on SFM indicators</i> abgebildet wird, eine positive Bilanz auf Seiten des Holzzuwachses in den deutschen Wäldern:</p>

Germany
Reporting Form 3.1: Increment and fellings

Pan-European indicator 3.1: Balance between net annual increment and annual fellings of wood on forest available for wood supply.
Related SoEF definitions: [Forest](#), [Forest available for wood supply](#), [Growing stock](#), [Gross annual increment](#), [Net annual increment](#), [Natural losses](#), [Fellings](#).

Table 3.1: Increment and fellings

Category	Year	Gross annual increment	Natural losses	Net annual increment	Fellings	
					Total	... of which: of natural losses
Volume (1000 m³ o.b.)						
Forest	2015	121.602	1711.70	11989.17	95925.00	n/a
	2010	121.495	1713.20	119782.18	95171.43	n/a
	2005	121533.00	2921.00	118612.00	93871.00	n/a
	2000	121650.55	2890.00	118760.55	91175.00	n/a
	1990	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
... of which: Forest available for wood supply	2015	105873.18	1713.20	104159.98	79663.35	n/a
	2010	107716.90	2943.40	118589.60	95171.43	n/a
	2005	109783.43	2921.00	118612.00	93871.00	n/a
	2000	112086.50	2890.00	118760.55	91175.00	n/a
	1990	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

Zusätzlich wurden die Nachhaltigkeitskriterien Waldregeneration, Erhalt der Biodiversität und Erhalt der Bodenqualität in der Risikobewertung für Deutschland mit Kategorie A bewertet.
Auf dieser Grundlage wird das Nachhaltigkeitskriterium „Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes“ mit Kategorie A bewertet.

Quellen

1. Food and Agriculture Organization (HRSG.) (2015): Global Forest Resource Assessment <http://www.fao.org/forest-resources-assessment/past-assessments/fra-2015/en/> (Abruf März 2020)
2. Forest Europe (HRSG.) (2020): Country Reports on SFM indicators 2020 <https://foresteurope.org/iv0306rr0765mv8432cr/> (Abruf März 2020)

Wirksamkeit (Punkte):

- | | | |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie A (20 Punkte) | <input type="checkbox"/> Kategorie B (10 Punkte) | <input type="checkbox"/> Kategorie C (0 Punkte) |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------|

4.7. Sicherstellung einer ausgeglichenen Kohlenstoffbilanz	
Ratifizierung des Übereinkommens von Paris	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Übermittlung eines NDC	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Quellen	<ol style="list-style-type: none"> 1. United Nations (HRSG.) (2020): United Nations Treaty Collection https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=en (Abruf März 2020) 2. UNFCCC (HRSG.) (2020): NDC Registry https://www4.unfccc.int/sites/NDCStaging/pages/Party.aspx?party=DEU (Abruf März 2020)
Kurze Beschreibung der Berücksichtigung von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung im NDC	<p>Im gemeinschaftlichen europäischen NDC wird bezüglich der Buchführung über Land- und Forstwirtschaft und andere Landnutzungen wird ein Umfassender Rechnungsrahmen, aktivitäts- oder landgestützter Ansatz, für Emissionen und den Abbau durch Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft genannt. Im weiteren Verlauf wird hierzu auf den LULUCF- Beschluss 529/2013/EU verwiesen, der folgende Aspekte beinhaltet und auf folgende Grundlagen verweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufforstung, Wiederaufforstung • Entwaldung • Forstwirtschaft • Ackerbau-Management • Weidelandmanagement • Oder äquivalenzbasierte Buchhaltung mit • UNFCCC-Berichtskategorien • Andere von der EU gewählte Kategorien/Tätigkeiten • und ihre Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls und der Änderung von Doha. <p>Weitere ergänzende Ausführungen zur nationalen Umsetzung erfolgen unter Stufe 1, 2 und 3.</p>
ODER^(*) (*) Diese Option ist zu wählen, wenn eine der beiden Auswahlmöglichkeiten mit Nein beantwortet wurde. Wenn beide Auswahlmöglichkeiten mit Ja beantwortet werden, kann diese Felder übersprungen werden	
Stufe 1: Identifizierung von geltenden Gesetzen	
Identifizierte geltende Gesetze	<ol style="list-style-type: none"> 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/2066 DER KOMMISSION vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über

	<p>Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission</p> <p>2. VERORDNUNG (EU) 2018/841 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU</p> <p>3. VERORDNUNG (EU) 2018/842 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013</p> <p>4. BESCHLUSS Nr. 529/2013/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Mai 2013 über die Anrechnung und Verbuchung von Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft und über Informationen zu Maßnahmen in Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten</p>
<p>Quellen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Amtsblatt der Europäischen Union L334/1 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R2066&from=EN (Abruf Juli 2020) 2. Amtsblatt der Europäischen Union L 156/1 http://publications.europa.eu/resource/cellar/f4bb0d04-737f-11e8-9483-01aa75ed71a1.0004.01/DOC_1 (Abruf Juli 2020) 3. Amstblatt der Europäischen Union L 156/26 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0842&from=DE (Abruf Juli 2020)

	4. Amtsblatt der Europäischen Union L 165/80 https://www.thuenen.de/media/institute/ir/LULUCF-Beteiligung_2014/Beschluss/Beschluss_529_2013_LULUCF.pdf (Abruf Juli 2020)
Wurden geltende Gesetze identifiziert?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich)
Stufe 2: Beschreibung der Praxisumsetzung und Rechtsdurchführung der Gesetze	
Beschreibung der praktischen Umsetzung der Gesetze	<p>Die Erstellung und Dokumentation nationaler Emissionsinventare ist gemäß der Entscheidung 15/CMP.1 für alle im ANNEX I der Klimarahmenkonvention aufgeführten Staaten, die auch Mitgliedsstaaten des Kyoto-Protokolls sind, Pflicht, um die flexiblen Mechanismen nach Artikel 6, 12 und 17 des Kyoto-Protokolls in Anspruch nehmen zu können.</p> <p>Mit der Entscheidung 529/2013/EU ist es Ziel der Europäische Union die Berichterstattung zum LULUCF-Sektor in Europa harmonisieren und verbessern. Hierbei sind die wichtigsten Berichts- und Bilanzierungsanforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Verpflichtende Berichterstattung und Bilanzierung von Treibhausgasemissionen / Senken aus Aufforstung, Entwaldung und Wiederbewaldung (AD / R) und Forstwirtschaft (FM), die für die Verpflichtungsperiode 2013-2020 entsprechend Artikel 3 (1) gilt; • Einen Fahrplan für die Verbesserung der Berichterstattungs- und Bilanzierungssysteme für Treibhausgasemissionen/Senken aus Ackerbewirtschaftung (CM) und Grünlandbewirtschaftung (GM), die ab 1. Januar 2021 (Artikel 3 (2)) verpflichtend werden wird; • Option für die freiwillige Bilanzierung von Wiederbegrünung (RV) und der Trockenlegung und

	<p>Wiedervernässung von Feuchtgebieten (WDR) (Artikel 3 (3)).³³</p> <p>Zwar sind die einzelnen Mitgliedstaaten die Verpflichtung, im LULUCF-Sektor eine vollständig ausgeglichene CO₂-Bilanz vorweisen zu müssen, bereits zum Teil im Rahmen des Kyoto-Protokolls bis 2020 eingegangen, durch die Verordnung (EU) 2018/841 wird die Verpflichtung nun aber für den Zeitraum 2021-2030 erstmals im EU-Recht verankert.</p> <p>Die Emissionsberichterstattung erfolgt durch das Umweltbundesamt.³⁴ Die Emissionserhebungen zu LULUCF werden durch das Thünen Institut ermittelt und vom Umweltbundesamt im Gesamtbericht mit den weiteren Daten zusammengefügt. Die Berichterstattung erfolgt jährlich.</p> <p>Die Emissionen für den LULUCF-Sektor betragen in 2018 minus 26,9 Millionen Tonnen CO₂Äq.³⁵ Die Gesamtemissionen Deutschlands ohne LULUCF beliefen sich gemäß Umweltbundesamt im Jahr 2018 auf rund 858 Millionen Tonnen CO₂Äq.³⁶</p>
Quellen	<ol style="list-style-type: none"> 1. http://www.umweltbundesamt.de/emissionen (Abruf Juli 2020) 2. Thünen Institut: https://www.thuenen.de/de/ak/projekte/richtlinien-und-politikoptionen-fuer-die-umsetzung-von-lulucf/ (Abruf Juli 2020)
Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	<p style="text-align: center;"> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Audit erforderlich) </p>
Erfüllungsgrad des Kriteriums „Sicherstellung einer ausgeglichenen Kohlenstoffbilanz“	
<input checked="" type="checkbox"/> Anforderungen erfüllt <input type="checkbox"/> Anforderungen nicht erfüllt	

³³ Thünen Institut: <https://www.thuenen.de/de/ak/projekte/richtlinien-und-politikoptionen-fuer-die-umsetzung-von-lulucf/> (Abruf Juli 2020)

³⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/treibhausgas-emissionen> (Abruf Juli 2020)

³⁵ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/361/dokumente/2019_01_15_em_entwicklung_in_d_trendtabelle_thg_v0.6.1_f_gase.xlsx (Abruf Juli 2020)

³⁶ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/361/dokumente/2019_01_15_em_entwicklung_in_d_trendtabelle_thg_v0.6.1_f_gase.xlsx (Abruf Juli 2020)

Stufe 3: Bewertung der Wirksamkeit der identifizierten Gesetze für die einzelnen Nachhaltigkeitskriterien und Begründung der Bewertung			
Bewertung der praktischen Umsetzung des Gesetzes sowie Begründung der Bewertung	<p>Deutschland hat das Übereinkommen von Paris am 22.04.2016 unterzeichnet. Am 05.10.2016 wurde dieses ratifiziert. Die gemeinsamen NDC „national determined contribution“ der Europäischen Union wurden übermittelt.³⁷</p> <p>Es findet eine jährliche Dokumentation und Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission statt.³⁸ Die Emissionen des LULUCF-Sektors in Deutschland sind negativ. Es ist dargelegt, dass die für den LULUCF-Sektor gemeldeten Kohlenstoffemissionen nicht höher ausfallen als die Kohlenstoffentnahme aus dem betreffenden Sektor.</p> <p>Auf dieser Grundlage wird das Nachhaltigkeitskriterium „LULUCF“ mit Kategorie A und „low-risk“ bewertet.</p>		
Quellen	<ol style="list-style-type: none"> 1. United Nations (HRSG.) (2020): United Nations Treaty Collection https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=en (Abruf März 2020) 2. UNFCCC (HRSG.) (2020): NDC Registry https://www4.unfccc.int/sites/NDCStaging/pages/Party.aspx?party=DEU (Abruf März 2020) 		
Wirksamkeit (Punkte):	<input checked="" type="checkbox"/> Kategorie A (20 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie B (10 Punkte)	<input type="checkbox"/> Kategorie C (0 Punkte)

³⁷ <https://www4.unfccc.int/sites/ndcstaging/Pages/Party.aspx?party=DEU&prototype=1> (Abruf Juli 2020)

³⁸ Umweltbundesamt <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/treibhausgas-emissionen> (Abruf Juli 2020)

4.8. Anhang Behördenstruktur der einzelnen Bundesländer

Land	Behörde	Oberste Behörde	höhere Behöre	untere Behörde
1. Baden-Württemberg	Forstbehörden	x	x	x
	Naturschutzbehörde	x	x	x
	Wasserwirtschaftsbehörden	x	x	x
2. Bayern	Forstbehörden	x		x
	Naturschutzbehörde	x	x	x
	Wasserwirtschaftsbehörden	x	x	x
3. Berlin	Forstbehörden	x		x
	Naturschutzbehörde	x		x
	Wasserwirtschaftsbehörden	x		x
4. Brandenburg	Forstbehörden	x		x
	Naturschutzbehörde	x	x	x
	Wasserwirtschaftsbehörden	x	x	x
5. Bremen	Forstbehörden	x		x
	Naturschutzbehörde	x		x
	Wasserwirtschaftsbehörden	x	x	x
6. Hamburg	Forstbehörden	x		x
	Naturschutzbehörde	x		x
	Wasserwirtschaftsbehörden	x		x
7. Hessen	Forstbehörden	x	x	x
	Naturschutzbehörde	x	x	x
	Wasserwirtschaftsbehörden	x	x	x
8. Mecklenburg-Vorpommern	Forstbehörden	x		x
	Naturschutzbehörde	x	x	x
	Wasserwirtschaftsbehörden	x	x	x
9. Niedersachsen	Forstbehörden	x		x
	Naturschutzbehörde	x		x
	Wasserwirtschaftsbehörden	x	x	x
10. Nordrhein-Westfalen	Forstbehörden	x	x	x
	Naturschutzbehörde	x	x	x
	Wasserwirtschaftsbehörden	x	x	x
11. Rheinland-Pfalz	Forstbehörden	x	x	x
	Naturschutzbehörde	x	x	x
	Wasserwirtschaftsbehörden	x	x	x
12. Saarland	Forstbehörden	x		x
	Naturschutzbehörde	x		x
	Wasserwirtschaftsbehörden	x	x	x
13. Sachsen	Forstbehörden	x	x	x
	Naturschutzbehörde	x	x	x
	Wasserwirtschaftsbehörden	x	x	x

14. Sachsen-Anhalt	Forstbehörden	x	x	x
	Naturschutzbehörde	x	x	x
	Wasserwirtschaftsbehörden	x	x	x
15. Schleswig-Holstein	Forstbehörden	x		x
	Naturschutzbehörde	x	x	x
	Wasserwirtschaftsbehörden	x	x	x
16. Thüringen	Forstbehörden	x		x
	Naturschutzbehörde	x	x	x
	Wasserwirtschaftsbehörden	x	x	x

4.9. Quellen

1.	http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WaldG+BW&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&aiz=true (Abruf März 2020)
	https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/naturschutzverwaltung-wer-macht-was/ (Abruf März 2020)
	https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/gewaesserschutzpolitik/deutschland/wasserwirtschaftsverwaltung-in-den-laendern-und-kommunen/ (Abruf März 2020)
2.	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG-27?AspxAutoDetectCookieSupport=1 (Abruf März 2020)
	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG-43 (Abruf März 2020)
	https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/gewaesserschutzpolitik/deutschland/wasserwirtschaftsverwaltung-in-den-laendern-und-kommunen/ (Abruf März 2020)
3.	http://gesetze.berlin.de/jportal/?jsessionid=80E95225ABF371633FD84F6D1DFBE0BA.jp24?quelle=jlink&query=WaldG+BE&psml=bsbe-prod.psml&max=true&aiz=true#jlr-WaldGBeP3 (Abruf März 2020)
	http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/as9/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzei-ge&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-NatSchGBe2013rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#jlr-NatSchGBe2013pP3 (Abruf März 2020)
	http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/1hgc/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzei-ge&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=199&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WasG-BERahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-WasGBeV3P85 (Abruf März 2020)
4.	https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lwaldg#31 (Abruf März 2020)
	https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/gewaesserschutzpolitik/deutschland/wasserwirtschaftsverwaltung-in-den-laendern-und-kommunen/ (Abruf März 2020)
5.	https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.72104.de&asl=bremen02.c.732.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-WaldGBRpp14 (Abruf März 2020)
	https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.68890.de#jlr-NatSchGBR2006pG9 (Abruf März 2020)
	https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.72128.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-WasGBR2011V3P92 (Abruf März 2020)
6.	http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-Wald-GHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs (Abruf März 2020)
	http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-BNatSchGAG-HArahmen&st=lr (Abruf März 2020)
	http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-Was-GHA2005rahmen (Abruf März 2020)
7.	https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hwaldg_he_-_hessisches_waldgesetz_20.05.2016_13-22-17.pdf (Abruf März 2020)
	https://www.hlg.org/uploads/tx_iccdowloads/HAGBNatSchG.pdf (Abruf März 2020)
	https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/gewaesserschutzpolitik/deutschland/wasserwirtschaftsverwaltung-in-den-laendern-und-kommunen/ (Abruf März 2020)
8.	http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-Wald-GMV2011rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs (Abruf März 2020)
	http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-NatSchAGMVRahmen&doc.part=X (Abruf März 2020)
	https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/gewaesserschutzpolitik/deutschland/wasserwirtschaftsverwaltung-in-den-laendern-und-kommunen/ (Abruf März 2020)
9.	http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=WaldLG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true (Abruf März 2020)
	http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BNatSchGAG+ND+%C2%A7+24&psml=bsvorisprod.psml&max=true (Abruf März 2020)

	https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewaeser/gewaesserschutzpolitik/deutschland/wasser-wirtschaftsverwaltung-in-den-laendern-und-kommunen/ (Abruf März 2020)
10.	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=3830&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=428148 (Abruf März 2020)
	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=4910&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=428005 (Abruf März 2020)
	https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewaeser/gewaesserschutzpolitik/deutschland/wasser-wirtschaftsverwaltung-in-den-laendern-und-kommunen/ (Abruf März 2020)
11.	http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/vsq/page/bsrlprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=18&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-Wald-GRP4P33&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint (Abruf März 2020)
	http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/9zs/page/bsrlprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-NatSchGRP2015rahmen&documentnumber=1&numberofresults=1&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.part=X&param-fromHL=true#jlr-NatSchGRP2015pP2 (Abruf März 2020)
	https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewaeser/gewaesserschutzpolitik/deutschland/wasser-wirtschaftsverwaltung-in-den-laendern-und-kommunen/ (Abruf März 2020)
12.	https://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/790-14.pdf (Abruf März 2020)
	http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=2187899,48 (Abruf März 2020)
	https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewaeser/gewaesserschutzpolitik/deutschland/wasser-wirtschaftsverwaltung-in-den-laendern-und-kommunen/ (Abruf März 2020)
13.	https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5405-SaechsWaldG#p35 (Abruf März 2020)
	https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12836-Saechsisches-Naturschutzgesetz (Abruf März 2020)
	https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewaeser/gewaesserschutzpolitik/deutschland/wasser-wirtschaftsverwaltung-in-den-laendern-und-kommunen/ (Abruf März 2020)
14.	https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bstt/document/jlr-WaldGST2016rahmen (Abruf März 2020)
	https://www.lav-sachsen-anhalt.de/index.php/ueber-uns/ordnungen-lsa/137-t (Abruf März 2020)
	https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewaeser/gewaesserschutzpolitik/deutschland/wasser-wirtschaftsverwaltung-in-den-laendern-und-kommunen/ (Abruf März 2020)
15.	http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=WaldG+SH&psml=bssho-prod.psml&max=true&aiz=true (Abruf März 2020)
	http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bssho-prod.psml&max=true (Abruf März 2020)
	https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewaeser/gewaesserschutzpolitik/deutschland/wasser-wirtschaftsverwaltung-in-den-laendern-und-kommunen/ (Abruf März 2020)
16.	http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=WaldG+TH&psml=bsthue-prod.psml&max=true&aiz=true#jlr-WaldGTH2008V5P59
	http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+TH&psml=bsthue-prod.psml&max=true&aiz=true#jlr-NatSchGTH2019pP2 (Abruf März 2020)
	https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewaeser/gewaesserschutzpolitik/deutschland/wasser-wirtschaftsverwaltung-in-den-laendern-und-kommunen/ (Abruf März 2020)

5. Übertrag der Ergebnisse

Kriterium	Erfüllungsgrad		Erreichte Punktzahl (Wirksamkeit)
	Anforderungen erfüllt	Anforderungen nicht erfüllt	
Legalität der Holzernte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20
Waldregeneration	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20
Erhalt der Biodiversität	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20
Erhalt der Bodenqualität	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20
Regelungen für Schutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20
Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20
Sicherstellung einer ausgeglichenen Kohlenstoffbilanz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20

6. Auswertung der Risikobewertung

Risikostatus:	Die Nachhaltigkeitskriterien wurden sieben -mal erfüllt. Die Nachhaltigkeitskriterien wurden null-mal nicht erfüllt.
	<input checked="" type="checkbox"/> low-risk area <input type="checkbox"/> specified-risk area
Risikolevel: (Erreichte Gesamtpunktezahl)	140 von maximal 140 Punkten erreicht.
Schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse:	
<p>Mit der vorliegenden Risikobewertung wurde der rechtliche Rahmen und die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 29 Absatz 6 und 7 für Deutschland überprüft. Alle Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie sind im beschriebenen Geltungsbereich berücksichtigt und werden erfüllt. Somit ist das Risiko einer nicht nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldfläche in Deutschland niedrig und vernachlässigbar. Ein zusätzliches Audit für forstwirtschaftliche Biomasse, deren Gewinnungsgebiet Deutschland ist, ist daher nicht erforderlich, da die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung gesetzlich geregelt, gut überwacht und durchgesetzt sowie eine positive Entwicklung des Waldzustandes erkennbar ist.</p>	

Anlage zur Risikobewertung: Dokumentation des Stakeholder Dialogs

Verfasser der Risikobewertung:

Florens Hans Dittrich

Datum des Stakeholder Dialogs:

1. Juli 2020 bis 16. August 2020

Konkretes Thema des Stakeholder Dialogs:

Herausforderungen und Vorgehensweisen für Art. 29 Abs. 2, 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)

Beteiligte Institutionen bzw. Personen:

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V., Bundesverband Bioenergie e.V., Deutscher Bauernverband e.V., Deutsche Forstwirtschaftsrat e.V., Fachverband Holzenergie im BBE e.V., Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V., Fachverband Biogas e.V., Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V., Union Zur Förderung von Öl- und Proteinpflanzen e.V.

Ergebnis des Stakeholder Dialogs:

Im Rahmen des Stakeholder Dialogs am 1. Juli 2020 wurde der risikobasierte Ansatz gem. Erwägungsgrund 102 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und die darauf basierende und hiermit vorliegende Risikobewertung vorgestellt. Der Ansatz sowie die Risikobewertung wurden von allen Teilnehmern begrüßt. Im Verlauf der Beteiligungsfrist von eineinhalb Monaten bis zum 16. August 2020 wurden keine Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Risikobewertung an den Verfasser gemeldet. Somit besteht seitens der Teilnehmer des Stakeholder Dialogs Einverständnis und Zustimmung zu der hiermit vorliegenden Risikobewertung.

Darüber hinaus wurde die Risikobewertung am 28. September 2020 mit der Forst- und Holzbranche im Rahmen des 20. Fachkongresses Holzenergie diskutiert. Auch hierdurch ergaben sich keine Einwendungen.

Diese Risikobewertung wurde gemäß der „Technischen Anleitung für eine Bewertung des Risikos einer nicht-nachhaltigen Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse“ der Sustainable Resources Verification Scheme GmbH erstellt.

Gefördert durch:



Landwirtschaftliche Rentenbank

Hochstraße 2
60313 Frankfurt am Main
Tel.: 069 2107-0 Fax: -6444
E-Mail: office@rentenbank.de

Impressum

Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE)
Servatiusstraße 53
53175 Bonn

+49(0)228 81 002-22
www.bioenergie.de